

Zeitschrift:	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg
Band:	18 (1971)
Heft:	1-2
Artikel:	Ein antikonziliarer Traktat des Wiener Dominikaners Leonhard Huntpichler von 1447/48
Autor:	Frank, Isnard Wilhelm
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-761539

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ISNARD WILHELM FRANK

Ein antikonziliarer Traktat des Wiener Dominikaners Leonhard Huntpichler von 1447/48

Die Dekrete «Haec Sancta» und «Frequens» des Konstanzer Konzils haben in den vergangenen Jahren die Forschung stark beschäftigt. Die Fragen, die mit diesen Dokumenten kirchlicher Verfassung und kirchlichen Selbstverständnisses aufgeworfen werden, sind aber immer noch nicht einheitlich gelöst worden¹. Sie werden weiterhin der Forschung genügend Stoff zur historischen und spekulativen Durchdringung bieten. Es wird dabei nicht nur die Aufmerksamkeit auf die in der hochmittelalterlichen Kanonistik selbst liegenden Wurzeln der konziliaren Idee zu lenken sein², sondern in gleicher Weise auch auf die Theologen, Kanonisten und «Pastoraltheologen» jener Jahrzehnte von 1430 bis 1450, die in diesen entscheidenden Jahren die Abkehr von Basel und die Hin-

¹ Zur Kontroverse und zum Stand der Forschung vgl. W. BRANDMÜLLER, Besitzt das Konstanzer Dekret «Haec Sancta» dogmatische Verbindlichkeit, *Annuario Historiae Conciliorum* 1 (1969), 96–113; zur neuesten Literatur vgl. im gleichen Heft R. BÄUMER, Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts in der neueren Forschung, 153–164.

² Ein wichtiger Meilenstein in der sachgemäßen Erforschung des Konziliarismus als Produkt vielschichtiger kirchlicher und politischer, philosophischer und theologischer Entwicklungen mit sehr großen Nuancierungen und Zwischenformen sind die Arbeiten von B. TIERNEY: Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism, Cambridge 1955; Pope and Council. Some new Decretist Texts, *Mediaeval Studies* 19 (1957), 197–218. Dadurch ist die ältere katholische Forschung, die den Konziliarismus im wesentlichen als eine erst durch das Schisma entstandene Notstandstheorie deutet, korrigiert wie auch jene Auffassung, die im Konziliarismus den «Demokratismus» eines Marsilius und Ockhams am Werk sieht; vgl. zu letzteren A. C. JU, Church and Council, The Ecclesiology of Marsilius of Padua, *Canadian Journal of Theology* 15 (1969), 93–101.

kehr zu Eugen IV. bzw. zu Nikolaus V. zu begründen und zu verteidigen versuchten. Mit anderen Worten: Es geht darum, herauszufinden, was jene Männer, die Basel und die daraus folgenden kirchenpolitischen Verwicklungen unmittelbar erlebten, über die konziliaren Dekrete von Konstanz dachten. Die Auffassungen dieser Männer wurden aber, wie erst jünst wieder bemerkt, überraschenderweise noch nicht eingehend erörtert³.

Der vorliegende und sehr summarisch gehaltene Bericht über einen unbekannten Traktat zu diesem Fragenkreis aus der Feder eines kaum bekannten zeitgenössischen Theologen möchte dazu ein Beitrag sein. Der zu behandelnde Traktat selber zeigt an allen Ecken und Enden seine Grenzen. Zum Schreiben aus einem unmittelbaren Anlaß heraus getrieben, von dem gleich noch zu reden sein wird, geht der Schriftsteller die zur Debatte stehenden großen Fragen von diesem begrenzten Blickpunkt aus an. Aber nicht nur das: der Schriftsteller selbst ist keiner von den Großen, deren Gedanken der kommenden Theologie und Kanonistik die Richtung weisen. Es ist einer von den Vielen; von jenen Vielen, die als Vermittler aber doch wirksam wurden und einem neuen, von der vorausgehenden Generation abgehobenen, kirchlichen Denken den Weg bahnten. Auf deren Wort kam es damals auch an!

DER AUTOR UND DIE VERANLASSUNG ZUM TRAKTAT

In den frühneuzeitlichen Gelehrten- und Schriftstellerlexika sucht man nach dem Namen des Wiener Dominikaners Leonhard Huntpichler vergebens. Erst als man im 18. Jahrhundert begann, die Handschriftenbestände der Bibliotheken aufzuarbeiten und auszuwerten, fand auch dieser vielseitige Schriftsteller einen Platz in den neuen Schriftstellerkatalogen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden ihm sogar im Rahmen größerer Untersuchungen kurze Biographien gewidmet⁴.

Martin Grabmann, der bei seinen Forschungen zur Geschichte des Thomismus im 15. Jahrhundert auf die Schriften Huntpichlers gesto-

³ R. BÄUMER, a. a. O., 161.

⁴ J. ASCHBACH, Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Wien 1865, 535–536; H. HURTER, Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae IV, Innsbruck 1899, 747; V. LAPORTE in A. MORTIER, Histoire des Maîtres généraux de l'ordre des Frères Prêcheurs IV, Paris 1909, 459–487; G. LÖHR gibt in mehreren seiner Arbeiten Hinweise, am ausführlichsten in: Die Teutonia im 15. Jahrhundert, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 19 (1924), 8–14.

ßen war, erkannte ihm sogar eine nicht unbedeutende Rolle in der Geschichte des Thomismus zu⁵. Eine ausführliche Biographie aber mit der Zusammenstellung seiner Schriften samt deren handschriftlichen Verbreitung wurde erst in den letzten Jahren erarbeitet⁶.

Leonhard Huntpichler kam aus Brixen im Thale (Tirol), wo er kurz nach 1400 geboren worden war. Er studierte an der Wiener Universität die Artes; 1426 wurde er Artistenmeister. Bald danach leitete er zuerst in Ungarn eine Partikularschule, dann war er in Brixen am Eisack als Schulmeister an der Domschule tätig. Während dieser Zeit hatte er auch geheiratet. Nach dem Tode seiner Frau trat er Ende 1438 oder Anfang 1439 in Wien in den Predigerorden ein. Die theologischen Studien, die er hier begann, setzte er 1443/44 in Köln fort. Ab Frühjahr 1445 machte er an der theologischen Fakultät der Wiener Universität das Studium *pro forma et gradu magisterii*. Die Würde eines Magisters erlangte er im Mai 1449. Seit dieser Zeit war er an der theologischen Fakultät der Universität und am Hausstudium seines Klosters in Wien bis zu seinem Tode tätig. Hier starb er am 8. April 1478.

Der Traktat *De auctoritate ecclesiastica* wurde im Herbst 1447 begonnen, im Laufe des folgenden Jahres abgeschlossen. Wenn diese Schrift auch nicht sein erstes wissenschaftliches Werk überhaupt ist⁷, hat sie doch als Huntpichlers erste größere theologische Arbeit zu gelten. Erst um 1440 hatte er ja mit dem theologischen Studium begonnen, zur Zeit der Abfassung des Traktates stand er noch in der Vorbereitung auf das theologische Magisterium. Es darf also ein besonderer Anlaß vermutet werden, der den damaligen *Baccalarius formatus* drängte, in einer besonderen Abhandlung Stellung zu beziehen. Dieser Anlaß ist ziemlich eindeutig zu bestimmen: Die Aufgabe der bisherigen Neutralität durch Friedrich III.⁸ und die Kurfürsten und die damit verbundene Anerken-

⁵ Johannes Tinctoris und die Entstehung des Kommentars zur Summa Theologiae, Mittelalterliches Geistesleben III, München 1936, 430.

⁶ I. W. FRANK, Leonhard Huntpichler O. P. († 1478). Theologieprofessor und Ordensreformer in Wien, Archivum Fratrum Praedicatorum 36 (1966), 313–388; eine kurze Zusammenfassung mit Ergänzungen in: I. W. FRANK, Hausstudium und Universitätsstudium der Wiener Dominikaner bis 1500 (Archiv für österreichische Geschichte 127), Wien 1968, 223–224. Die in der vorliegenden Untersuchung angeführten Daten über Huntpichler sind diesen Arbeiten entnommen.

⁷ Bereits aus dem Jahre 1431 stammen die Regulae generales longiores, eine Art Kommentar zu gängigen lateinischen Schulgrammatiken; dann um 1439 eine weitere und umfangreiche Sammlung grammatischer Fragen; vgl. I. W. FRANK, Leonhard Huntpichler, a. a. O., 359–360.

⁸ Friedrich III., als König eigentlich IV., doch hat er sich schon in der Königszeit selber als III. gezählt (Kg. 1440, April 6; Kaiser 1452, März 9).

nung des römischen Papstes mit der die Absage an den Papst des Konzils und die Lossage von Basel überhaupt verbunden war⁹.

Diesen Schritt verteidigte Huntpichler, indem er einerseits nachzuweisen versuchte, daß die von König und Reich bislang geübte Neutralität begründet und berechtigt war¹⁰, anderseits aber diese, so wie sich der Lauf der Dinge entwickelt und zugespitzt hatte, nicht mehr länger aufrecht zu erhalten ist, weil ein neues Konzil trotz der großen Anstrengungen von Seiten Friedrichs III. nicht zustande kommen konnte, Eugen IV. bzw. Nikolaus V. aber als rechtmäßige Päpste anzusehen sind und die Basler sich überhaupt ins Unrecht gesetzt haben. Achtet man auf diesen rechts- und kirchenpolitischen Hintergrund, dann gewinnt der *Tractatus de auctoritate ecclesiastica* an Gewichtigkeit. Bedenkt man dazu noch, daß Huntpichler als Glied der Wiener Universität für die Entscheidung Friedrichs und über sie hinaus gegen die Basler für die Superiorität des Papstes eintritt, dann darf seine Schrift noch mehr Beachtung beanspruchen.

⁹ Außer den kirchengeschichtlichen und reichspolitischen Handbüchern sind für die deutsche Kirchenpolitik jener Jahre als wichtigste Quellen heranzuziehen, die Deutschen Reichstagsakten, hrsg. durch die Hist. Kommission bei der Bayer. Akad. der Wissenschaften, bes. die Bde. 14–17, Stuttgart u. Göttingen 1914–1963 (fortan zit. als RTA). Neuere Einzeluntersuchungen: H. HÜRTEN, Die Mainzer Akzeptation von 1439, Archiv für mittelrh. Kirchengeschichte 11 (1959), 42–75; J. B. TOEWS, Pope Eugenius IV and the Concordat of Vienna 1448, Church History 34 (1965), 178–194; L. BILDERBACK, Eugen IV. and the first dissolution of the Council of Basle, Church History 36 (1967), 203–253; R. BÄUMER, Eugen IV. und der Plan eines «Dritten Konzils» zur Beilegung des Basler Schismas, in: Reformata reformati I. Festschrift für H. Jedin zum 17. Juni 1965, Münster 1965, 87–128; aufschlußreich für die Kontakte des Kanzlers Kaspar Schlick und Ulrich Sonnenbergers mit dem Papst ist die Studie von A. A. STRNAD, Woher stammte Bischof Ulrich III. Sonnenberger, Carinthia I, Mitteilungen des Geschichtsvereines für Kärnten 156 (1966), bes. 660–668; H. DIEM, Enea Silvio Piccolominis Weg von Basel nach Rom, in: Adel und Kirche. G. Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht, Freiburg 1968, 516–533. Von den älteren österreichischen Darstellungen sind immer noch heranzuziehen J. CHMEL, Geschichte Kaisers Friedrich IV. und seines Sohnes Maximilian I., Hamburg 1843; A. HUBER, Geschichte Österreichs Bd. 3, Gotha 188; zur Neutralität überhaupt W. PÜCKERT, Die kurfürstliche Neutralität während des Baslers Concils, Leipzig 1858; A. BACHMANN, Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438–1447), Archiv für österreichische Geschichte 75 (1889), 1–236.

¹⁰ Fol. 20r: Et quia non debo esse neutralis et animo suspensus ut quondam, quasi neutrum periculum sufficiat michi; fol. 73r: Non igitur continuanda est neutralitas, quamvis quondam licuerit neutralitatem ad tempus, scilicet cum necessaria fuerit deliberacio super eo cui parti securius possit assentiri, que quidem deliberacio non potuit fieri sine mora temporis. (Zitate aus dem hier besprochenen hdss. überlieferten und heute in der Bibl. Apost. Vaticana befindlichen Traktat werden nur mit der Folioangabe ausgewiesen).

Der für Basel und Felix V. arbeitende Tegernseer Mönch Johannes Keck wagte den Ausspruch, daß der *alma universitatis studii Wiennensis fides* die Konzilsuperiorität gewesen sei¹¹. Seine Aussage wird man freilich nicht pressen dürfen. Natürlich waren die Professoren der Wiener Universität, gleich denen an den anderen abendländischen Hohen Schulen, an den großen Kirchenversammlungen des 14. und 15. Jahrhunderts beteiligt. Dem Zug der Zeit entsprechend, waren auch sie «Konziliaristen». In Heinrich Heimbuche von Langenstein fand ihr Konziliarismus einen ersten großen Theoretiker. Eine Generation später war es dann Thomas Ebendorfer von Haselbach¹². Mehrmals hat er gutachtlich in Basel über das Verhältnis von Papst und Konzil gesprochen. In einem dieser Gutachten spricht er im Anschluß an Johann Gersons Traktat *De potestate ecclesiastica* eindeutig von der Superiorität des Konzils über den Papst; jede Auflösung oder Verlegung des Konzils durch den Papst gegen den Willen der Konzilsmehrheit hält er für nichtig¹³.

Allerdings hatte sich Ebendorfers Eifer für die Sache des Konzils in Basel im Laufe der Jahre merklich abgekühlt. Er lernte mehr und mehr einzusehen, daß von der Versammlung in der Rheinstadt nichts mehr zu erwarten sei. Doch sperrte er sich auch gegen die zuerst von König Albrecht V. ausgesprochene und dann von seinem Nachfolger weiter eingehaltene Neutralität. Die anderen Wiener Theologieprofessoren dürften der gleichen Auffassung in Sachen Neutralität gewesen sein. So

¹¹ In einem Brief an Dr. Johann Sachs in Gmund (1443); ediert von V. Redlich, in: V. REDLICH, Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jh. (Schriftenreihe zur Bayer. Landesgeschichte 9), München 1931, 195; zu Keck ebd., 117–121.

¹² Zu Langenstein vgl. J. LANG, Die Christologie bei Heinrich von Langenstein (Freiburger theologische Studien 85), Freiburg/Brsg. 1966) 38–44. Zu Ebendorfer vgl. A. Lhotsky, Thomas Ebendorfer. Ein österreichischer Geschichtsschreiber, Theologe und Diplomat des 15. Jh. (Schriften der Monumenta Germ. Hist. 15), Stuttgart 1957; W. JAROSCHKA, Thomas Ebendorfer als Theoretiker des Konziliarismus, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 71 (1963), 67–98; DERS., Th. Ebendorfers Traktat über die Bulle «Deus novit», maschinenschriftliche Diss. Wien 1957; vgl. auch F. P. BLIEMETZRIEDER, Ein kanonistischer Traktat für das Pisaner Konzil. Text und Untersuchungen, Graz 1902; der Hrsg. rechnet den Verfasser, der ein überzeugter und begeisterter Anhänger der Konzilsidee ist, der Wiener Universität zu.

¹³ W. JAROSCHKA, a. a. O., 88–91; die Abhandlung *Pro auctoritate conciliorum generalium supra pontificem* (Nat. Bibl. Wien, Cod. nr. 4701, fol. 208r–321v) kann als eine Zusammenfassung der konziliaren Ideen Ebendorfers angesehen werden; der zweite Teil dieses Traktates, in dem von der Autorität der Konzilien gehandelt wird, ist von W. Jaroschka in seiner Dissertation bearbeitet.

reiste z. B. der in Wien lehrende Dominikaner Heinrich Rotstock im Auftrag des Konzils 1439 nach Köln um hier die Anerkennung Felix' V. zu betreiben¹⁴. Durch den Theologieprofessor Narziss Herz von Berching ließ die Wiener Universität zwischen 6. Dezember 1439 und 25. Jänner 1440 für den Salsburger Erzbischof ein Gutachten erstellen, in dem der Metropolit ziemlich eindeutig vor dem Beitritt zum Fürstenbund gewarnt und statt dessen aufgefordert wird, das Basler Konzil weiter anzuerkennen¹⁵. Wird in dieser Stellungnahme die Weitergeltung Basels ohne Abstriche ausgesprochen, so änderte sich doch bald die Einstellung. In einer im Frühjahr 1441 ausgearbeiteten Denkschrift vertrat Ebendorfer die Auffassung, daß ein neues Konzil einzuberufen sei. Die zwei Päpste, die es gegenwärtig gibt, kommen zu keiner Einigung; sie verketzern sich und ihren Anhang gegenseitig und wenden alles nur noch zum Schlimmeren. Darum gibt es im derzeitigen Schisma nur eine Lösung: ein neues Konzil, das als legitimer Richter in der Streitfrage zu entscheiden vermag¹⁶. Der Wiener Konziliarist nimmt also gegen Basel um des konziliaren Gedankens willen Stellung.

Auf dieser Linie bleibt Ebendorfer in den folgenden Jahren. Alle Versuche der Basler, die Wiener Universität und ihre Theologen auf Seiten der nicht nur um ihre Geltung, sondern auch schon um ihre Existenz ringenden Kirchenversammlung zu halten, fruchten nichts mehr. Mit der Ausschreibung eines neuen Konzils durch den Nürnberger Tag 1444 scheint diese kirchenpolitische Linie der Wiener Theologen Recht zu behalten. Als sich aber durch die folgenden Ereignisse die Aussichten zu einem neuen Konzil zu gelangen, zerschlügen und jeder einsehen mußte, daß Friedrich III. auf die Karte des Papstes Eugen IV. gesetzt hatte, wurde man in Wien mehr und mehr passiv. Man ließ die Dinge treiben und fügte sich ins Unvermeidliche¹⁷. Als dieses Unvermeidliche dann Wirklichkeit wurde, regte sich noch einmal, bei einem Teil der

¹⁴ Zu diesem aus Köln stammenden Dominikaner vgl. I. W. FRANK, Hausstudium und Universitätsstudium, 201–202, 206–210.

¹⁵ Abgedruckt in RTA 14, 430–439, nr. 229; zur Veranlassung des Gutachtens R. KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I/1, Wien 1854, 163–165; zu N. Herz vgl. J. ASCHBACH, Geschichte der Wiener Universität, 453–454; M. GRABMANN, Magister Narcissus Herz, Theologieprofessor in Wien († 1442), Beilage zur Augsburger Postzeitung 1902, nn. 61–63, 481–482, 490–492, 499–502.

¹⁶ Abgedruckt in RTA 15, 800–848, nr. 354, vgl. A. Lhotsky, Thomas Ebendorfer, 89 nr. 155.

¹⁷ Vgl. dazu R. KINK, a. a. O., 159–165 und I/2 nn. 38–65 Auszüge aus den Fakultätsakten.

Wiener Professoren wenigstens, das konziliare Gewissen. Huntpichlers Traktat muß im Zusammenhang damit gesehen werden.

Friedrich III. hatte am 21. August 1447 rechtsrechtlich die Aufgabe der kirchlichen Neutralität und die Anerkennung Nikolaus' V. verfügt¹⁸. In seiner landesfürstlichen Stadt Wien sollte am 11. September des gleichen Jahres feierlich die Obödienzleistung erfolgen. Auch die Universität sollte mit ihrer Anwesenheit bei der Feier ihre Zustimmung dazu zum Ausdruck bringen. Unter den Professoren der theologischen und artistischen Fakultäten gab es dagegen aber erhebliche Widerstände. Um diese auszuräumen, wurde für den 8. September in der Großen Stube des Herzoglichen Kollegs eine Besprechung zwischen Vertretern aller Fakultäten und den königlichen Räten anberaumt. Als Sprecher letzterer fungierte der Kanzler Friedrichs III., Bischof Silvester von Chiemsee. Dieser verteidigte vor den Professoren den Schritt seines Herrn und führte an, daß unter den gegenwärtigen Umständen und nach Ausschöpfung aller anderer Möglichkeiten die Obödienzerklärung für Nikolaus sich als einziger gangbarer Weg erwiesen habe, das gegenwärtige Schisma zu überwinden. Die Universität soll sich dieser Einsicht nicht verschließen; sie soll des Königs Entscheidung aber nicht nur respektieren, sondern auch für sie eintreten¹⁹.

¹⁸ Zu den Einzelheiten darüber vgl. A. HUBER, Geschichte Österreichs, 57–65.

¹⁹ Silvester Pflieger, Bischof von 1438–1454, seit 1445 Leiter der österreichischen Kanzlei; vgl. G. WESTERMAYER, Silvester Pflieger (Allg. Deutsche Biographie 34, Leipzig 1892), 342; E. WALLNER, Das Bistum Chiemsee im Mittelalter (1215–1508), Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim 5, Rosenheim 1967, 109–111.

Bericht über die Vorgänge im Protokoll der Artistenfakultät; die wichtigsten Stellen daraus sind abgedruckt bei R. KINK, a. a. O., I/2, 71–81, nn. 66–69. J. ASCHBACH, a. a. O., 278 verlegt die Verkündigung der Obödienz in den August 1447 im Anschluß an ältere Darstellungen, die aber bereits Kink korrigierte; den der Verkündigung in der Stephanskirche vorausgehenden Verhandlungstag verlegte Kink auf die Zeit um den 8. September. Durch Huntpichlers Angaben wird diese Annahme bestätigt; durch ihn ist auch der Tagungsort zu ermitteln. Die Stelle dazu lautet: *Anno proximo preterito, puta 1447, aliquot diebus ante diem beatorum Prothi et Jacinti, que est XI. Septembris, in Wienna solemnis facta fuit proposicio de modo unionis concepto meliori et faciliori quantum humana industria cognosci poterat in magna stuba Collegii Ducalis nomine serenissimi Regis Romanorum per D. Episcopum Chiemensem eiusdem adiunctis regie serentitatis consiliariis ad almam universitatem Wiennensem. Postea vero facta processione universitatis et cleri, quidam doctor theologie Magister Th. in ecclesia sancti Stephani coram S. D. Rege et germano suo D. D. Alberto, universitati prelatis, clero, nobilibus civibus et populo copiose, publicavit lucidissime declarationem adherencie S. Regis Romanorum ac obediencie prescite sanctissimo Domino Nicolao quinto nec non et multorum aliorum principum ecclesiasticorum et secularium (fol. 88r).*

Während die Vertreter der juristischen und der medizinischen Fakultäten sich bereit erklärten, der Aufforderung des Königs zu folgen, meldeten die Theologen Vorbehalt an und wollten von der Beteiligung an der Feier in St. Stephan Befreiung erlangen. Die Artisten lehnten von vornherein die Beteiligung daran ab; sie beharrten auf diesem Standpunkt auch noch, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die anderen Fakultäten für die von ihnen vorgeschlagene gemeinsame Unterrichtung des Königs nicht zu gewinnen waren. Dem Widerstand begegnete Friedrich aber mit Härte. Bei Strafe des Entzugs der Stipendien und Benefizien haben die Universitätsangehörigen bei der Obödienzerklärung vom Anfang bis zum Ende dabeizusein! Diesem Druck wichen auch die Artisten. Durch ihren Dekan aber erklärten sie der ganzen Universität, daß diese Teilnahme nur auf den ausdrücklichen Befehl des Königs erfolge und sie mit dieser erzwungenen Assistenz nichts gutheißen, was gegen die Bestimmungen der Kirche über die allgemeinen Konzilien noch gegen deren Beschlüsse gedeutet werden könnte²⁰.

Bei der feierlichen Obödienzerklärung in St. Stephan am 11. September 1447 hielt dann sogar Thomas Ebendorfer seine Rede, in der er für die getroffene kirchenpolitische Entscheidung sprach und die Beendigung des Schismas begrüßte. Alles in allem blieb er aber sehr zurückhaltend²¹. In der Unterredung vom 8. September hatte Silvester von

²⁰ R. KINK, a. a. O. I/2, 81 nr. 68: Non intenderet nec vellet aliquid approbare directe nec indirecte, quod esset vel esse posset in preiudicium sancte matris ecclesie vel contra eius determinacionem seu impedimentum generalium Conciliorum seu contra eorum determinacionem vel eorum decretum vel decreta, vel quod esset in preiudicium sedis apostolice aut alicuius contendencium pro papatu, nec se declarare cum domino Rege pro domino Nicolao quinto nominato.

Den gleichen Widerstand meldete übrigens die Fakultät wenige Wochen später an, als es darum ging, Kardinal Juan Carvajal als päpstlichen Legaten namens der Universität zu begrüßen. Sie war nur zu bewegen ihn zu empfangen sine istius tituli expressione: «sancte sedis apostolice legato a iatere», sed tamquam legato zelo pacis et concordie transmisso, aut alio proporcionali modo generali congruenti (ebd. 82, nr. 69); zur Legation vgl. W. FRAKNOI, Cardinal Johannes Carvajal's Legationen in Ungarn 1446–61, Ungarische Revue 10 (1907) 1–18.

²¹ Die Rede ist verzeichnet bei A. LHOTSKY, Thomas Ebendorfer, 89 nr. 162. Die Mitwirkung an der kirchenpolitischen Schwenkung seines Landesherrn mochte dem Theologen leichter gefallen sein, da er seit Jahren von der Sache der Basler nicht mehr überzeugt war. Vor der Versammlung dort sprach er am 30. Oktober 1444 ein letztes Mal. Im Auftrag des Königs rief er sie vergeblich zur Mäßigung auf. Nach Aeneas Silvius soll damals der ehemalige Konzilsanhänger geäußert haben, er glaube, daß der Heilige Geist das Konzil verlassen habe (Zitat bei LHOTSKY, a. a. O., 41, Anm. 2). Seit Jahren war Ebendorfer zudem im königlichen Auftrag oft an den Verhandlungen um Beilegung des Schismas beteiligt. 1441 war er

Chiemsee die Professoren dagegen aufgefordert, nicht nur an der Feier teilzunehmen, des Königs Erklärung als sachgemäße Entscheidung gutzuheißen und jede geheime oder öffentliche Stellungnahme zu unterlassen, sondern ihnen auch noch zugemutet, für die königliche Entscheidung einzutreten und jede gegenteilige Auffassung zu unterdrücken. Huntpichler war es, der dieser Aufforderung nachkam. Seine Ausführungen lesen sich wie ein Kommentar zu den Erklärungen, die Silvester von Chiemsee als königlicher Kanzler vor den Professoren abgegeben hatten. Aber nicht nur das: der Dominikaner griff auch die Bedenken der Artisten auf, die darauf hinausliefen, daß es nicht angehe, die Sache des Konzils, die nun einmal mit Basel verbunden sei, so rasch aufzugeben und sich mit Verweis auf die königliche Entscheidung über das Dekret «Frequens» hinwegzusetzen. Wahrscheinlich ist auch Huntpichlers wiederholter Hinweis, daß schon längst die *sanior et optima pars* der Christenheit auf Seiten Nikolaus' stehe, auf die Wiener Artisten gemünzt. Denn diese hatten darauf aufmerksam gemacht, daß fast alle anderen Universitäten Deutschlands in dieser Angelegenheit frei sind und noch zum Konzil von Basel halten, daß darum die Wiener Schule, die dem Rang nach gleich hinter Paris und vor allen anderen Schulen stehe, die Sache des Konzils nicht aufgeben könne, ohne in ihrem Ruf schweren Schaden zu leiden²².

Huntpichlers *Tractatus de auctoritate ecclesiastica* darf daher als Tendenzschrift angesehen werden. Die am 11. September 1447 in der Wiener

zusammen mit Silvester Pflieger Mitglied der Kommission, die auf dem Nürnberger Reichstag 1444 eingesetzt wurde und Vorbereitungen zu treffen hatte für die Einberufung eines Konzils in einer süddeutschen Stadt auf 1. Okt. 1445 (vgl. RTA 17, 510 nr. 235). Nach LHOTSKY, a. a. O., 41–43, habe aber die Entscheidung Friedrichs für Nikolaus den Theologen in einen Gewissenskonflikt gestürzt und die Entfremdung dem Landesherrn gegenüber bescheinigt. Zutreffender dürfte sein, daß Ebendorfer trotz der als notwendige kirchenpolitische Maßnahme zugestandenen Anerkennung Nikolaus' auch weiterhin zum Konziliarismus stand und der Kurie gegenüber von Mißtrauen erfüllt blieb.

²² R. KINK, a. a. O. I/2, 78–79, nr. 67: Item facultas Artium non intellexit aliud, quando omnes alie universitates alemanie essent libere in ista materia ecclesie et starent cum Concilio sacro Basilensi, propterea nec ipsa posset se declarare nec vellet pro illo electo dicto Nicolao quinto, et presertim cum universitas Wiennensis esset principaliter inter omnes universitates in Alemania et prima post universitatem Parisiensem reputata, que est mater studiorum, eciam quia universitas Wiennensis valde refulget in maxima fama, que per orbem terrarum est promulgata, apparuit facultati Artium, si se declararet, quod valde posset notari ab alijs universitatibus, prelatis et alijs, et gloriam suam maculare, quod difficulter redire posset ad suum statum pristinum et honorem et gloriam suam recuperare.

Stephanskirche vollzogene Obödienzleistung für Nikolaus V. versucht er zu verteidigen und theologisch abzusichern. Eine ähnliche Absichten verfolgende und aus der gleichen Zeit stammende Schrift eines anderen Wiener Theologen ist weder erhalten geblieben noch bekannt geworden. Der Dominikaner Huntpichler schwenkte also nach allem, was man heute zu sagen vermag, als erster Wiener Theologe auf die neue Linie ein. Die *fides alma universitatis studii Wiennensis*, die für Johannes Keck in der Konzilssuperiorität bestand, war also mindestens für diesen Theologen nicht mehr zutreffend.

ENTSTEHUNG, ÜBERLIEFERUNG UND AUFBAU DES TRAKTATES

Zur Entstehungszeit: Die Abfassung des Traktats steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Widerständen, die aus Universitätskreisen gegen die verfügte Beteiligung an der Obödienzerklärung vorgebracht wurden. Der Traktat kann also nicht davor, sondern erst danach abgefaßt worden sein. Terminus post quem der Entstehung ist also eindeutig der 11. September 1447. Wahrscheinlich verstrichen einige Wochen, die Huntpichler gleichsam als Denkpause benützte, um dann aber, eingestellt auf die neue kirchenpolitische Lage, daraus auch theologische Folgerungen zu ziehen. Im September 1447 dürfte er noch nicht gleich so weit gewesen sein. Denn unter jenen Deputierten der Artistenfakultät, die am 8. September 1447 zusammen mit den Vertretern der anderen Fakultäten über eine gemeinsame Unterrichtung der königlichen Majestät über den Standpunkt der Universität verhandeln sollten, befand sich auch Huntpichler²³. Nach seinen eigenen Angaben in dem Traktat war er ja selber Anhänger der Neutralität. Doch daran festzuhalten, bestand jetzt keine Veranlassung mehr. Vielmehr ging es nun darum, von der geänderten Situation her, die Studenten mit den Fragen um Neutralität, Basel und päpstliche Vollmacht überhaupt, vertraut zu machen. Huntpichler unterzog sich dieser Aufgabe im Studienjahr 1447/48. Denn der Traktat *De auctoritate ecclesiastica* wurde zu dieser Zeit vor Studenten vorgetragen. Auf den Charakter als Vorlesung wird noch hinzuweisen sein. Zunächst muß die auf diese Zeit festgelegte Entstehung noch begründet werden.

²³ R. KINK, a. a. O. I/2, 79 nr. 67: Et deputati facultatis fuerunt Decanus facultatis artium, M. Johannes de Tittmaning, M. Johannes de Dinkelspüchel, M. Leonardus de Vale brissensi.

Das Studienjahr begann in Wien mit dem Wintersemester am 14. Oktober. Um diese Zeit arbeitete der Verfasser an dem Traktat. In der dritten Inquisitio desselben, in der die Weitergeltung von «Frequens» zur Debatte steht, heißt es nämlich, daß so wie die Dinge jetzt, im Jahre 1447, stehen, das Konstanzer Statut nicht wörtlich befolgt werden kann²⁴. In der im Traktat schon weit fortgeschrittenen 22. Inquisitio werden die Mitteilungen über die Vorgänge am 8. und 11. September 1447 in Wien als Ereignisse des unmittelbar vorausgehenden Jahres, nämlich 1447, eingefügt²⁵. In der folgenden Inquisition läßt der Autor eine Bemerkung einfließen, aus der wieder auf das Jahr 1448 als Abfassungszeit geschlossen werden kann. Er erwähnt dabei sein Studium in Köln vor vier Jahren²⁶. In Köln weilte Huntpichler aber 1443/44. In der letzten Untersuchung schließlich heißt es, daß jetzt, im Jahre 1448, kein allgemeines Konzil einberufen werden könnte²⁷. Begonnen wurde also mit der Ausarbeitung im Herbst 1447; die Arbeit daran zog sich dann in das folgende Jahr hinein und wurde in diesem Jahr sicherlich auch abgeschlossen. Denn Felix V. wird als Papst der Gegenpartei erwähnt und die Versammlung der Basler wird noch als existierend vorausgesetzt. *Terminus ante quem* des Abschlusses müßte danach auf jeden Fall ein vor dem 9. bzw. 25. April 1449 liegender Termin sein, den Tagen der Abdankung Amadeus' von Savoyen bzw. der Selbstauflösung des Restkonzils in Lausanne. Vielleicht könnte man diesen *Terminus ante quem* sogar auf Juli 1448 festsetzen. Denn von der durch Friedrich III. am 4. Juli 1448 verfügten Ausweisung der noch in Basel weilen den Konzilsteilnehmer, fällt im Traktat kein Wort. Da mit dieser Ausweisung sich aber am juridischen Weiterbestand der Versammlung nichts änderte, könnte es auch sein, daß für Huntpichler keine Veranlassung bestand, auf diese Sachlage besonders hinzuweisen.

Die aus dem Traktat beizubringenden Beweise für die angenommene Entstehungszeit können durch ein weiteres Zeugnis noch bestätigt werden. In einem undatierten Schreiben an Jakob Fabri, seinen Mitbruder

²⁴ Fol. 36r: *Videtur autem, quod rebus ut nunc anno domini 1447 dispositis, observacio verborum statuti concilii Constantiensis non sit possibilis.*

²⁵ Fol. 88r: *Preterea, anno proximo preterito, puta 1447, aliquot diebus ante diem ...*

²⁶ Fol. 95r: *Refero ad propositum rem michi notam: Jam sunt quatuor anni quod in studio nostro Coloniensi in quodam convivio aliqui notabiles docti viri ad invicem conferebant ...*

²⁷ Fol. 133v: *... aliqui plurimi in ecclesia notabiles non potuerint hiis novissimis annis, puta anno domini 1448, rebus ut nunc dispositis ...*

im Wiener Dominikanerkloster, nimmt Huntpichler Bezug auf den Traktat²⁸. Er schreibt: «Inquisiciones sequentes determinavi ante aliquot annos in baccalaureatu ut partim scitis postquam redii ab almifico studio Coloniensi.» Wenn auch der genaue Termin seiner Rückkehr von Köln nicht angegeben werden kann, so ist dafür die Bakkalaureatszeit in Wien sehr genau zu bestimmen. Am 12. März 1445 wurde Huntpichler als *Cursor* zugelassen; im Wintersemester 1445/46 begann er mit der kurzischen Sentenzenlesung. 1446/47 stand er bei der Behandlung des vierten Buches der Sentenzen. Huntpichler war also zu dieser Zeit bereits *Baccalaureus formatus*. Im Herbst 1448 bat er um die Zulassung zur Lizentiatsprüfung. Man wird darum Auffassung als auch Vorlesung in die Zeit zu verlegen haben, die zwischen dem Abschluß der Sentenzenlesung und der Inceptio als *Magister novellus* verstrich.

In dem erwähnten Schreiben an Fabri deutet Huntpichler auch die Mängel seiner theologischen Erstlingsarbeit an: «Et estimo quod in inicio studii mei in theologia aliqua in aliquibus inquisitionibus asseruerim, que mutacione indigent propter brevitatem temporis quo easdem determinavi²⁹. Das Schreiben gibt also Auskunft über die Auffassungszeit, Korrekturbedürftigkeit und über den Charakter des Traktates als einer Vorlesung.

Skriptum für eine Vorlesung: Der in dem genannten Schreiben verwandte Ausdruck *determinare* ist ein Terminus technicus, der als solcher allerdings Verschiedenes zum Inhalt haben kann. Zunächst und in erster Linie ist damit die magistrale Tätigkeit des theologischen Doktors zu verstehen, der als *actu regens cathedram* in Lectura und Disputatio seines Amtes waltet. *Magister in sacra pagina* war Huntpichler damals aber noch nicht. Doch ist er seit Frühjahr 1443 als *Lector sacrae theologiae* nachzuweisen³⁰. Die Tätigkeit des Lektors im Hausstudium der Mendi kantenorden überhaupt und besonders in dem der Dominikaner war aber keine andere als die des feierlich zum Doctor promovierten Magisters

²⁸ Zu diesem Wiener Dominikaner vgl. I. W. FRANK, Hausstudium und Universitätsstudium, bes. 228–231; das Schreiben ist im gleichen Codex wie der Traktat in zwei und nur geringfügig voneinander abweichenden Abschriften erhalten: fol. 1r-v und fol. 148v-149r; die fol. 1v angebrachte Datierung Wienne anno domini 1447 ist sicherlich erst später hinzugefügt.

²⁹ Fol. 1v; in der anderen Fassung fol. 149r ähnlich.

³⁰ So bezeichnet sich Huntpichler in einem Brief an einen Kleriker der Diözese Chiemsee vom 2. Mai 1443 (enthalten in Cod. Bibl. Apost. Vatic., Fondo Ottob. lat. 32, fol. 174r).

der Universität. Nur in der öffentlich-rechtlichen Stellung bestand zwischen beiden ein Unterschied³¹. Als Lektor konnte also Huntpichler den Ausdruck *determinare* für sich in Anspruch nehmen. In bezug auf den Traktat wird man dann an eine Lectura zu denken haben und nicht an eine Disputatio. Schon wegen der außerordentlichen Länge und Gliederung in 32 Einzeluntersuchungen kommt letzteres nicht in Frage. In der als Reinschrift besorgten Fassung des Traktates scheint an einzelnen Stellen auch noch der ursprüngliche Charakter als Vorlesung durch. An mehreren Stellen werden die Hörer als *Frates carissimi* angesprochen.

Damit ist auch ein Hinweis gefunden für die Beantwortung der Frage, vor wem diese Vorlesung gehalten wurde. Die Antwort wird lauten müssen: Vor den Studenten des Hausstudiums im Wiener Dominikanerkloster. Ihnen gegenüber mochte sich Huntpichler in erster Linie verpflichtet wissen, den Wandel der kirchlichen Lage zu erklären und sie mit Gegenargumenten zu wappnen «contra quosdam et religiosos et seculares pro tunc plenitudinem auctoritatis sedis apostolice in persona summi pontificis acriter impugnantes contra sacre scripture et sanctorum patrum et ecclesie doctorum evidentes determinationes»³².

Die Arbeitsweise des späteren Huntpichler kündigt sich bereits hier zu Beginn seiner Laufbahn an: Er greift ein gerade diskutiertes Thema aus Dogmatik, Moral oder Aszese auf und behandelt es in einer Lectura ordinaria oder extraordinaria. Meist wird es nur flüchtig durchgegangen und rasch hingeschrieben; für die Mängel wird dann die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit als Entschuldigung angeführt³³.

Das gilt auch für den Traktat *De auctoritate ecclesiastica*. Huntpichler hielt ihn aus diesem und aus anderen Gründen für korrekturbedürftig. So wie die Arbeit erhalten geblieben ist, wurde daran aber, außer wenigen Textstreichungen und Ergänzungen durch Huntpichler selber, keine gründliche Überarbeitung vorgenommen. Wenn es dazu gekommen wäre, dann wäre diese verbesserte Bearbeitung wieder verloren gegangen³⁴.

³¹ Vgl. dazu I. W. FRANK, Hausstudium und Universitätsstudium, bes. 165–166.

³² So im Brief an Jakob Fabri, fol. 149v.

³³ So auch im Schreiben an Fabri über diesen Traktat; ebenso für den 1454 niedergeschriebenen Traktat *De communione sub utraque specie* in einem Schreiben an den Wiener Bürgermeister: Plura intendebam scribere, sed transitu illo obstante expectare cogor meliorem opportunitatem (Dominikanerkloster Wien, Bibl., Cod. nr. 9/9, fol. 45r).

³⁴ Am gründlichsten wurde der im Sommer 1454 fertiggestellte *Tractatus de*

Zur Überlieferung: Erhalten geblieben ist der Traktat nur in einer einzigen Handschrift, die sich in der Bibliotheca Apostolica Vaticana befindet. Es ist Codex Nr. 872 in dem Fondo Ottobonianus latinus³⁵. In dieser Handschrift wurden verschiedene aus der «Schreibstube» Huntpichlers stammende Materialien gesammelt und zusammengebunden. Den größten Teil davon bilden die ursprünglich als lose Hefte geführten Inquisitiones des Traktates *De auctoritate ecclesiastica*. Beim Zusammenbinden zu einem eigenen Band wurden dann die einzelnen Hefte nicht in der richtigen Reihenfolge gebunden. Fol. 3r–6r enthält die Tabula zu dem Traktat mit den Überschriften aller 32 Inquisitiones. Fol. 13v–54v stehen die ersten 8 Untersuchungen der *Pars prima principalis* der Abhandlung. Die Inquisitiones 9 bis 32 stehen fol. 62r–135v. Zwischen beiden ist fol. 55r–61v die *Pars secunda principalis* des Traktates eingebunden. Fol. 148v–149r erst steht der zum Traktat gehörende Brief Huntpichlers an Fabri; das gleiche Schreiben findet sich mit nur geringer Textverschiedenheit abschriftlich auch auf Fol. 1r–v. Der erhalten gebliebene Traktat ist nicht das Autograph. Ein nicht genannter Schreiber dürfte also bereits hier, wie später bei allen anderen Arbeiten Huntpichlers, die Umschrift besorgt haben. Vom Autor stammen nur die Streichungen und die Ergänzungen an den Rändern³⁶.

Der Titel des Traktates ist weder in der Tabula noch als Überschrift zu Beginn der ersten Inquisitio auszuweisen. In einer eigenhän-

communione sub utraque specie überarbeitet; vgl. dazu I. W. FRANK, Leonhard Huntpichler, 368–369.

³⁵ Papierhandschrift, teilweise mit Pergament durchschossen, 153 Blätter, 220 × 145 mm; alte und neue Paginierung (in dieser Arbeit erfolgt die Zählung nach der alten Paginierung); alter Einband vom Ende des 15. Jahrhunderts, Holzdeckel mit Lederüberzug mit den für die Bücher des Wiener Dominikanerklosters typischen Blindpressungen aus dem endigenden 15. Jahrhundert.

Die Handschrift stammt aus dem Wiener Dominikanerkloster; zusammen mit einer Reihe anderer Codices dürfte sie im Laufe des 16. oder 17. Jahrhunderts Giovanni Angelo de Attemps († 1620) für seine Bibliothek erworben haben. Die große Büchersammlung erwarb später Alexander VIII. von Herzog Pietro de Attemps. Vgl. J. B. ODIER, Premières recherches sur le Fonds Ottoboni, *Studi e Testa* 245 (1966), 11–12.

³⁶ Streichungen im Text und Ergänzungen zwischen den Zeilen und an den Rändern finden sich häufig; Korrekturen beziehen sich zuweilen nur auf die falsche Auflösung von Abkürzungen der Vorlage durch den Reinschreiber. So ließ dieser z. B. fol. 80r zunächst ein Abkürzungszeichen für *maiorum* stehen, löste es dann, in Klammer gesetzt, als *articulorum* auf, was Huntpichler wieder durchstrich und das Abkürzungszeichen für *maiorum* allein stehen ließ. Zu Schreibern Huntpichlers und seiner Handschrift vgl. I. W. FRANK, Leonhard Huntpichler, 346–345 (Anmerkungen).

digen Notiz zum Abschluß der 32. Inquisition, mit der die *Pars prima principialis* schließt, verwendet Huntpichler aber diesen Titel zur Bezeichnung der ganzen Untersuchung: «Sequitur conclusio finalis precedentis tractus de autoritate ecclesiastica» (fol. 135v).

Aufbau des Traktes: Wie bereits erwähnt wurde, ist der Traktat in zwei Teilen angelegt. Den weitaus größten Umfang hat die aus 32 Inquisitiones bestehende *Pars principialis prima*. Die einzelnen Untersuchungen sind nach Art der gängigen scholastischen Methode gegliedert. Allerdings vermißt man bei Huntpichler hier – und auch in den späteren Arbeiten – die Ausgewogenheit, die den Artikelaufbau in der Summa Theologiae des Thomas von Aquin auszeichnet. Auch der Umfang der einzelnen Untersuchungen weist erhebliche Unterschiede auf.

Der Autor verweist gelegentlich im Fortgang der Untersuchung auf vorausgehende Abschnitte. Aber ein innerer Zusammenhang, etwa der Art, daß die Folgerung aus der ersten Fragestellung den Ausgangspunkt für neue Fragen und deren Abklärung in der nächsten Untersuchung und so fort bis zur letzten Quästion bedingen, ist nicht vorhanden. Derart vermag Huntpichler auch in seinen späteren Jahren den Stoff nicht zu gestalten. Der einzige Gedanke, der sich wie ein roter Faden durch die gar nicht immer in einem sichtlichen Zusammenhang stehenden Einzelfragen hindurchzieht, ist die Frage nach der sichtbaren Kirche als der Vermittlerin des ewigen Heiles. Alle anderen in oft mehreren Untersuchungen behandelten Themen haben diese für Huntpichler wichtigste Frage zum Hintergrund. Dazu gehören auch die Erörterungen um ein rechtmäßiges und unbezweifelbares Konzil. Gleich die erste Untersuchung behandelt die Legitimität des noch existierenden Basler Konzils³⁷. Die Frage wird noch einmal in der 3. und 18. Untersuchung aufgerollt. Von den Merkmalen eines rechtmäßigen Konzils wird unter verschiedenen Gesichtspunkten ausführlich gesprochen. Die Untersuchungen 2, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20 und 30 befassen sich damit. Mit der Legitimitätsfrage eng verquickt ist die Beurteilung des Dekretes «Frequens». Die Untersuchungen 4–6 handeln davon. Unter dem Gesichtspunkt der eigentlichen Autorität in der Kirche wird das Konzilsthema wieder aufgegriffen in den Untersuchungen 24–29. In der Abfolge dieser Untersuchungen läßt sich eine fortschreitende Präzisierung des Standpunktes feststellen: Die Pleni-

³⁷ Fol. 13v: Prima inquisicio: Utrum causis existentibus eo modo quo nunc versentur in ecclesia Dei sit de necessitate salutis credere, quod in Basilea sit verum generale concilium legitime in Spiritu sancto continuatum usque in presens nunc?

tudo potestatis des Papstes wird eindeutig herausgestrichen sowie seine Superiorität über das Konzil. Als weitere Folgerungen aus dieser in der 29. Untersuchung herausgearbeiteten Position kann man die 31. und 32. Untersuchung ansehen, in denen die Notwendigkeit von Konzilien in loco verneint wird. Irrtumslosigkeit und Heilssicherheit der Kirche hängen nicht von periodisch tagenden Konzilien ab. Um die Heilssicherheit geht es schließlich auch in den Fragen 12, 15, 22 und 23 über die bislang geübte Neutralität.

Die *Pars principialis secunda* ist wesentlich kürzer gefaßt. In einer den späteren erbaulichen Stil Huntpichlers ankündigenden Darstellung zieht der Autor die Folgerungen aus den vorausgegangenen Untersuchungen. Die Zweifel, ob beim Konzil oder beim Papst die das Heil garantierende Kirche zu suchen ist, sind inzwischen behoben worden. Darum kann man nur schuldhaft in der Neutralität oder – was noch schlimmer ist – bei den Anhängern des Konzils von Basel verbleiben. Der Papst ist Stellvertreter Christi auf Erden; darum hat jeder, der das Heil nicht verfehlen will, sich diesem Vicarius Christi anzuschließen.

Zur Verfasserschaft: Den Traktat *De auctoritate ecclesiastica* hat niemand anderer als Leonhard Huntpichler verfaßt. Die einzelnen Beweise für seine Autorschaft reihen sich zu einem fugenlosen Indiz. Das Hauptargument liefert zunächst der Brief an Jakob Fabri. Dieses von Huntpichler selber verfaßte Schriftstück gibt nicht nur Auskunft über den Verfasser des Traktates, die Abfassungszeit, sondern auch über die damit verfolgte Absicht. Diese drei Punkte können auf ihre Richtigkeit hin im Traktat selber nachgewiesen werden. Der Brief ist also nicht auf eine andere und einem gleichen Thema gewidmete Abhandlung zu beziehen. Daß Huntpichler zu schreiben versuchte «contra quosdam religiosos et seculares pro tunc plenitudinem auctoritatis apostolice sedis ... acriter impugnantes» wird aus den einzelnen Untersuchungen auf Schritt und Tritt erhärtet³⁸. Über die Abfassung wurde bereits gesprochen. In dem Traktat sind zwar nur wenige zeitgeschichtliche und biographische Einzelheiten eingestreut, sie reichen aber aus, um uns daraus Huntpichlers Verfasserschaft nochmals zu erhärten.

³⁸ Bei diesen *quosdam* ist in erster Linie an Universitätsmitglieder zu denken. Im Verlauf seiner Ausführungen spricht Huntpichler einmal von den Mendikanten als Stützen des Papsttums und frägt dann zurück: Si ergo supersunt quidam in universitatibus aut in religionibus sedi apostolice non sincere innitentes, videant quomodo satisfaciant sue missioni (fol. 121r); es ist aber nicht nötig, die Gegner nur in Wien allein zu suchen.

Wie in dem Brief an Fabri, ist auch im Traktat vom Studium in Köln die Rede; ergänzt noch durch den Hinweis auf Gottfried Schlüssel, der damals in Köln Theologieprofessor war³⁹. Diesen nennt Huntpichler *Doctor studii nostri*. Als Ordensangehöriger weist der Verfasser sich auch durch folgenden Hinweis aus: *Dignissimi ordinis mei, magister generalis, eximius provincialis meus et ordo meus totus ferme»*⁴⁰. Der vorher genannte Gottfried Schlüssel aber war in Köln Dominikaner und lehrte an jenem Ordenstudium, das der Verfasser *Studium nostrum* nennt. Der Autor war also Dominikaner und mit den *Dignissimi* seines Ordens sind Predigerbrüder gemeint⁴¹.

Der Verfasser war Dominikaner in Wien. Er nennt den Erzbischof von Salzburg seinen Metropoliten, den Bischof von Passau *Ordinarius meus super Wienna, ubi professus sum*⁴². In einem verschleierten Hinweis spricht er von der Verwirrung die durch die Basler unter einigen Religiösen angerichtet wurde ... *prout compertum est hic in Wienna*⁴³. Wei-

³⁹ Vgl. den angeführten Text in Anm. 26; an der angezogenen Stelle fährt Huntpichler in bezug auf Schlüssel fort: *Hiis et similibus auditis secretarius domini Coloniensis archiepiscopi, venerabilis magister Godefridus Sluessl, senior doctor studii nostri iam memorati, dixit mature et expresse ... und fol. 95v: Hiis et similibus sermonibus illius venerabilis magistri mei fui edificatus.*

Zu G. Schlüssel vgl. G. LÖHR, Die Kölner Dominikanerschule vom 14. bis zum 16. Jh. Freiburg (Schweiz) 1946, 75–76; Huntpichler stellt an der angezogenen Stelle den Dominikaner als Befürworter der Neutralität bzw. des Abrückens von Basel hin; in Wirklichkeit nahm Schlüssel mit 11 anderen Kölner Professoren gerade im September 1444 in einem Gutachten für Erzbischof Dietrich für Basel und eventuell für Felix V. Stellung.

⁴⁰ Fol. 20v; gemeint sind der Ordensmeister Bartholomäus Texier (1446–1455); Peter Wellen, Provinzial der Teutonia (1446–1455).

⁴¹ An dieser Stelle als Gegner von Basel in Anspruch genommen; so generell galt diese Parteinahme aber nicht. Selbst unter den deutschen Dominikanern war die Stellungnahme von Heinrich Kalteisen OP. nicht die allein vorherrschende; vgl. die Bemerkung dazu von G. LÖHR, Die theologischen Disputationen und Promotionen an der Universität Köln im ausgehenden 15. Jh.; Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 21 (1926), 53, Anm. 1.

⁴² Bei der Aufzählung der Teilnehmer der Obdienzerklärung in St. Stephan in Wien am 11. September 1447: *Inter quos quidem principes nominati erant noster metropolitanus d. Saltzeburgensis, et ordinarius noster Pataviensis (fol. 88r); fol. 20v: ... quam archieписcopus meus Salczburgensis, et episcopus meus ordinarius super Wienna, ubi professus sum, Pataviensis, et episcopus meus ordinarius super locum ubi nativitatem duxi originem, videlicet Chiemensis, et mater mea alma universitas.*

⁴³ Auf den Vorwurf der Basler, die Anhänger Eugens wären mit Gewalt gegen ihre Parteigänger vorgegangen: *Quod aliqui Basiliensium in quibusdam angulis sue obediencie existentes, crudeliter afflixerunt iustos et religiosos nolentes eorum malefidei consentire; et aliquos suo ordini inobedientes, quamquam profecti sunt, abi-*

ter war der Verfasser Mitglied der Wiener Universität. Denn er erwähnt diese in der ersten Untersuchung als *mater mea alma universitas*⁴⁴. Auch die Mitteilung über die Vorgänge in Wien am 8. und 11. September 1447 setzen einen Verfasser voraus, der am Geschehen mitbeteiligt war. Schließlich schreibt der Autor vom Bischof vom Chiemsee als *Ordinarius meus super locum ubi nativitatem duxi originem*. Brixen im Thale, der Geburtsort Huntpichlers, gehörte damals zum Bistum Chiemsee⁴⁵.

Diese aus dem Traktat selber erschlossenen Hinweise sind gewichtiger als die noch beizubringenden äußereren Beweisgründe⁴⁶. Denn mit diesen allein wäre noch nicht zu beweisen, daß Huntpichler sich in einer selbständigen Weise an die Bearbeitung des Themas gemacht hat. Doch die 32 Untersuchungen mitsamt der abschließenden Schlußüberlegung sind nicht einfach ein Plagiat. Die Abhängigkeit seiner Gedanken und Beweisstücke einzeln zu bestimmen, ist freilich schwierig. Mit Zitaten geht Huntpichler zwar nicht sparsam um; aber es sind die anerkannten Autoritäten des Hochmittelalters, allen voran Thomas von Aquin. Zeitgenössische Theologen im Für und Wider der Superioritätsfrage nennt er namentlich keine⁴⁷.

cientes in preiudicium religiosi status ac depressionem bonorum fratrum foverunt, prout compertum est hic in Wienna (fol. 54r); angespielt könnte sein auf die Schwierigkeit, die der zur Observanz übergegangene Wiener Konvent mit seinem langjährigen Studienregens Heinrich Rotstock hatte. Dieser ließ zu seinen Gunsten das Konzil von Basel intervenieren; vgl. dazu I. W. FRANK, Hausstudium und Universitätsstudium, 207–208.

⁴⁴ Text in Anm. 42.

⁴⁵ Text in Anm. 42; Zugehörigkeit des Ortes zur Diözese vgl. E. WALLNER, Das Bistum Chiemsee im Mittelalter (wie Anm. 19), 40–42.

⁴⁶ Zu den äußeren Gründen würde die nachweisliche Herkunft der Handschrift aus dem Wiener Kloster gehören (siehe Anm. 35), die mehrfach angebrachten Besitzvermerke und der Nachweis, daß Huntpichler mit eigener Hand an dem Traktat gearbeitet hat. Zu den inneren Gründen noch die Huntpichler in seinen früheren (grammatikalischen) und späteren Arbeiten kennzeichnende Methode, die auch den vorliegenden Traktat *De auctoritate ecclesiastica* auszeichnet.

⁴⁷ Auch in seinen späteren Schriften werden zeitgenössische Schriftsteller nur selten zitiert. In den noch in der Bibl. des Wiener Dominikanerklosters vorhandenen Handschriften und ersten Wiegendrucken ist seine Handschrift öfters nachzuweisen; man kann in etwa daraus auf seine Belesenheit schließen. In dem Brief an Fabri über die Korrekturbedürftigkeit des Traktates macht er aufmerksam auf *tractatum magistri Johannis Polmar, item magistri Johannis de Ragusio* und fährt dann fort *secundum eos ea cancellate que quidem nimis bene a me asserta sunt* (fol. 149); diese Notiz bezieht sich aber auf eine Zeit nach der Abfassung der Schrift. Sie ist insofern aufschlußreich, als Huntpichler zu jener Zeit von den Arbeiten beider Schriftsteller zur Sache noch keine Kenntnis hatte. Für die Gesamtbeurteilung des *Tractatus* freilich ist diese Anweisung zu beachten. Wenn auch nicht auszumachen

HUNTPICHLERS AUFFASSUNG ÜBER DAS KONZIL

Für die meisten Theoretiker des Konziliarismus war der im Verein mit den Fürsten errungene Sieg Eugens IV. und Nikolaus' V. über Basel nicht einfach gleichbedeutend mit dem Sieg des «Papalismus» über den «Konziliarismus». Auf eine derartige einfache Formel war auch damals die ganze Problematik um Herkunft und Ausübung der kirchlichen Gewalt nicht zu reduzieren. Ein Thomas Ebendorfer hatte gelernt zu unterscheiden zwischen der Aufgabe der Basler Versammlung als einer Sache und dem Festhalten an der konziliaren Idee als einer anderen. Diese Unterscheidung wird man für diese Zeit überhaupt im Auge zu behalten haben⁴⁸.

Für Huntpichler dagegen liegen die Dinge doch anders. Für ihn ist mit den Verwicklungen, die sich aus dem weiteren Verlauf von Basel ergaben, auch das Konzil als gangbarer Weg fragwürdig, beziehungsweise unnötig geworden. Dieser Dominikaner teilte nicht mehr die hochgesteckten Erwartungen, die eine Generation vor ihm noch vom Konzil gehegt hatte. In deren Konziliarismus kreuzten sich verschiedene Vorstellungen, die sich auf zwei Ziele zurückführen lassen. In dem einen geht es um die gemeinsame Verantwortung für die Lehre der Kirche. In dem anderen um die gemeinsame Verantwortung für das Leben der Kirche. Im spätmittelalterlichen Konziliarismus ist diese Zielsetzung zweifelsohne die gewichtigere. Für viele Konziliaristen hieß damals Konzil soviel wie Kirchenreform. Reform der Kirche an Haupt und Gliedern;

ist, welches der Werke von Johannes Stoicović OP. gemeint ist, und auch im Bibliothekskatalog von 1513 für die Konventsbibliothek keines nachzuweisen ist, so ist doch beachtlich, daß Huntpichler auf diesen Anhänger Basels und seines Papstes verweist; gleiches dürfte auch in bezug auf Johannes Palomar gelten. Denn in seiner *Questio cui parendum est* gibt dieser zu, daß Eugens IV. Auflösung des Konzils falsch war, und man darum berechtigt war, Widerstand zu leisten. Anderseits hat zu einer späteren, aber nicht genau festzulegenden Zeit, Huntpichler seinen Standpunkt über die päpstliche Gewaltfülle noch stärker betont in der langen Untersuchung: *An papa possit esse hereticus* (Dominikanerkloster Wien, Bibl. Cod. nr. 195/160, fol. 75r–103r).

⁴⁸ Vgl. dazu Concilium Basiliense VIII, Basel 1936, Teil IV: Procès-verbal des conférences tenues en 1447 à Lyon et à Genève pour mettre fin au schisme de Bâle, 251–428, hrsg. von G. PÉROUSE; der Tenor dieser Verhandlungen war, von Felix und seinem Rumpfkonzil abzurücken, und gleichzeitig an der konziliaren Verfassungsform der Kirche festzuhalten. Vgl. dazu auch die Bemerkung von K. A. FINK in Handbuch der Kirchengeschichte III/2: Vom kirchlichen Hochmittelalter zum Vorabend der Reformation, Freiburg 1968, 587.

vor allem aber am Haupt, von dem man glaubte, es entspräche nicht mehr dem früheren Zustand. Wie Huntpichler über beide Aufgaben des Konzils dachte, soll darum in groben Zügen dargestellt werden.

Keine Superiorität des Konzils über den Papst

Für den Verfasser des *Tractatus de auctoritate ecclesiastica* gibt es in dieser Frage, wo die Gewaltenfülle der Kirche zu suchen sei, kein Zögern. In der 29. Untersuchung, in der nach der Instanz gefragt wird, die für die Gesamtkirche verbindlich zu sprechen befugt ist, gibt Huntpichler darauf eine eindeutige und von keinerlei Differenzierung beschwerte Antwort: «Papa enim est absolute super omne concilium et super omnem legem positivam» (fol. 121v). Der ganze Artikel, der die Ergebnisse von der 24. Untersuchung an voraussetzt und zu Ende führt, gilt dem Beweis dieses Satzes⁴⁹. Huntpichler lehnt in diesem Zusammenhang auch die Auffassung ab, nach welcher der Papst die Gewaltenfülle nur im Zusammenhang mit dem Konzil beziehungsweise der Gesamtkirche auszuüben vermag⁵⁰. Vergeblich sucht man bei ihm Unterscheidungen von der Gewalt an sich und ihrer Ausübung, von den verschiedenen Bereichen des positiven kirchlichen Rechtes und des göttlichen Rechtes; Unterscheidungen, von welchen her die großen Theologen und Kanonisten damals die entstehenden Probleme zu lösen versuchten⁵¹.

Beweis- und Versatzstücke sind die Dekretalen, theologische Autoritäten, vor allem Thomas von Aquin. Von deren Position her werden

⁴⁹ Die einzelnen Überschriften lauten: Fol. 95v: Vicesima quarta inquisicio: Utrum a tempore primitive ecclesie usque ad consumacionem seculi sit aliqua ecclesia existens vel prelatus vel fidelium congregacio, ad quam omnes fideles securum valeant habere refugium in hiis, que sunt necessarium ad salutem ut sunt recta fides et bona vita; fol. 102r: Vicesima quinta inquisicio: Utrum semper in terra sit usque ad consumacionem seculi ecclesia Christi; fol. 104r: Vicesima sexta inquisicio: Utrum auctoritas ecclesie sit principaliter in papa. Fol. 110v: Vicesima septima inquisicio: Utrum semper in ecclesia militante auctoritas ecclesiastica principaliter sit in papa aut formaliter aut virtualiter. (Die 28. Untersuchung befaßt sich kurz mit den Kardinälen beider Observanzen). Fol. 117r: Vicesima nona inquisicio: Utrum principaliter ad sacrum concilium pertineat, facere et confirmare constituciones ad totam ecclesiam pertinentes.

⁵⁰ Fol. 119r: Nec videtur conveniens eorum assercio qui dicunt, papam habere plenitudinem potestatis, sed non sine sacro concilio seu sine ecclesia.

⁵¹ Vgl. etwa die differenzierte Behandlung des Problemkreises durch Nicolaus de Tudeschis; dazu K. W. NÖRR, Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus), (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 4), Köln-Graz 1964.

dann auch die Aussagen der Heiligen Schrift gedeutet. Was die Schriftverwendung betrifft, wappnet sich Huntpichler gleich mit einer Antwort auf die möglichen Einwände: Die sogenannten Papalisten sind in der Anwendung des Literal sinnes der Schrift nicht weniger bewandert als ihre Basler Gegner⁵².

Wie bringt nun der Autor des Traktates seine Auffassung in Übereinstimmung mit den Dekreten von Konstanz, vor allem mit «Haec sancta»? Dieses in der 5. Sessio am 6. April 1415 erlassene Dekret nennt Huntpichler direkt nie. Natürlich ist aber anzunehmen, daß er es kennt, sowie die Interpretation, die es im Verlauf des Konzils gefunden hat⁵³. Im Zusammenhang mit der 29. Untersuchung weist er deren Auslegung nämlich zurück. Er schreibt: «Ex multis supra habitis satis iam apparere potest, quod quidem Basiliensium fautores inconvenienter et nimis firmiter fundant se in quibusdam decretis seu statutis concilii Constantiensis, quia omne statutum concilii Constantiensis non habet vim aliquam nisi in quantum approbavit Martinus papa aut sicut approbat vel approbaverit quicumque verus eius successor» (fol. 121v). Im Satz wird also wieder deutlich die Superiorität des Papstes ausgesprochen. Ganz in die gleiche Richtung zielt in der selben Untersuchung die Aussage: «Quod papa lege divina est super omne concilium et omnem humanam legem et ideo omne decretum concilii tantum est ratum et gratum quantum prodest universalis ecclesie et quantum approbat Vicarius Christi summus pontifex» (fol. 129v). Huntpichler macht hier keinerlei Unterschied in der Qualität der Konstanzer Beschlüsse. Samt und sonders gelten sie, so weit sie vom Papst bestätigt wurden. Ihre Verbindlichkeit hängt also von der päpstlichen Bestätigung ab; sie gelten nicht schon deshalb, weil

⁵² Fol. 53v: Diridendo dicerunt sine ratione hoc et similia quod papiste dicant papam omnipotentem ... eo quod papiste hoc pape attribuunt, quod soli Deo attribuitur in scripturis. Sed errant sic reprehendentes, quia non est hoc fundamentum eorum, qui tenent auctoritatem ecclesiasticam principaliter residere in papa; non enim minus sciunt illi sensum litteralem scripturarum sacrarum, quam eorum adversarii Basilienses.

⁵³ Huntpichler besaß schon vor seinem Eintritt in den Orden eine Sammlung Konstanzer Dekrete; sie befinden sich heute in der Nationalbibliothek Wien (Codd. nn. 5069–5071); in Cod. nr. 5069, fol. 1r folgender Besitzvermerk: Iste liber donatus est conventui Wiennensis in Austria a fratre Leonardo de Valle Brixinensi ante suam professionem. Die Sammlung wurde von Nicolaus Elstraw, Sekretär und diplomatischer Vertreter Herzog Ernsts von Steiermark auf dem Konstanzer Konzil, 1416 angelegt und später Huntpichler weitergegeben. Beschreibung durch H. FINKE in Acta Concilii Constantiensis IV, München 1928, LXVII–VIII; die Bemerkung, die Bände befinden sich in Italien, ist unzutreffend.

sie von einer allgemeinen Kirchenversammlung erlassen wurden. Ob Martin V. «Haec sancta» und andere Decrete bestätigt hat, darauf geht Huntpichler nicht ein⁵⁴.

Selbst bei Feststellung einer Bestätigung würde er für seine Auffassung, von der er natürlich überzeugt ist, daß es die Auffassung der überwältigenden Mehrheit ist⁵⁵, keine Gefährdung erblicken. Denn zwischen «Haec sancta» von Konstanz und «Sacrosancta» vom 16. Mai 1439 besteht keine Übereinstimmung. *Inconvenenter et nimis firmiter* berufen sich die Basler auf die Konstanzer Dekrete. Für die zeitgenössische Beurteilung des Konstanzer Dekretes «Haec sancta» ist also die Auffassung Huntpichlers der Beachtung wert⁵⁶. Die Berufung der Basler auf Kon-

⁵⁴ Zur päpstlichen Approbation der Konstanzer Beschlüsse vgl. J. H. PICHLER, Die Verbindlichkeit der Superioritätsdekrete «Haec sancta» und «Frequens» (Wiener Beiträge zur Theologie 14), Wien 1967, bes. 71–93. Der Verfasser urteilt das verwickelte Problem von dem streng papalistischen Standpunkt aus und wird so dem Anliegen des damaligen Konziliarismus nicht gerecht. Zur Sicht der Dinge von der konziliaren Seite her vgl. K. A. FINK, Zur Beurteilung des großen abendländischen Schismas, Zeitschrift für Kirchengeschichte 73 (1962), 339. Huntpichlers Meinung darüber zeigt nur, daß er auch hier als Papalist dachte.

⁵⁵ Fol. 110r: Quod fidei unitatem et obedienciam Romane ecclesie omnes sancti patres et optimi magistri semper tenuerunt et in ea salvi facit sunt. Preterea ab antiquo tota ecclesia Christi militans gubernata fuit in obediencia ac fidei unitate Romane ecclesie prout manifestum est omni volenti advertere concordem sentenciam magnorum antiquorum theologorum ac sanctorum patrum.

Fol. 113r: Transeo hic causa brevitatis plurimas pulchras auctoritates concorditer per omnia sentenciarum multorum sanctorum et magistrorum theologorum magnorum tam antiquorum quam ut Cirilli, Raban etc., quam posteriorum ut beati Thomae, Petri de Palude et Durandi etc. Ex intimis gaudeo me, vidisse tantam duarum supernarum facultatum concordiam; non potest michi non placere pulchrum Dei donum, utpote concordia eminentissimorum professorum utriusque facultatis theologice et juridice in hoc scilicet, quod in pulcherimo ordine jerarchice ecclesie viatricis per dominicam sapienciam mirabiliter institutum est unicum caput.

Fol. 118v: Preterea catholicissimi tractatores sancti et magistri doctissimi, qui fuerunt temporis gravium scismatum et eciā temporis regiminis minus bonorum aliquorum pontificum Romanorum, auctoritatem sacri concilii supra Romanum pontificem expressissent et profundis eorum pertractationibus valde verisimiliter non tacuissent.

⁵⁶ Zu diesem von vielen Zeitgenossen empfundenen Unterschied im Aussagewillen vgl. B. TIERNEY, Hermeneutics and History, The Problem of «Haec sancta», Essais in honor of Bertie Wilkinson, Toronto 1969, 354–370; sowie die Anm. 1 genannte Untersuchung von W. BRANDMÜLLER. Eigenartigerweise zieht Huntpichler nie die Bulle *Etsi non dubitemus* vom 20. April 1441 heran noch eine andere Stellungnahme Eugens; vgl. zur Sache R. BÄUMER, Die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Superioritätsdekret in der Bulle «Etsi non dubitemus», in: Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hrsg. von A. FRANZEN und W. MÜLLER, Freiburg 1964, 337–356.

stanz geschieht zu Unrecht. Nicht nur das: Ihre Behauptungen sind ganz und gar nicht schrift- und traditionsgemäß. Darum kann Huntpichler in bezug auf die umstrittene Superioritätsfrage formulieren: «Hec questio secundum tenorem sacrorum canonum et antiquorum auctoritatem difficultatem non habet. Manifestum est, papam esse absolute super totum residuum ecclesie et super omne generale concilium cuius ipse non est pars» (fol. 40v). Erst in jüngster Zeit, so fährt er fort, widersprechen dieser Lehre einige und verbreiten eine neue Meinung. Doch diese ist nur bei jenen angesehen, die aus menschlichen Erwägungen heraus weiszumachen versuchen, es sei besser, eine Mehrheit von Verständigen leite die Gemeinde anstatt ein für bestimmte Zeit gewählter König⁵⁷. In der letzten Untersuchung kommt Huntpichler noch einmal auf den Versuch, derartige Leitungsmodelle auf die Kirche zu übertragen, zu sprechen: «Et hoc enim sylogisant aliquibus rationibus philosophicis, quod plenitudinem potestatis ecclesiastice pocius habeat ecclesia quam papa» (fol. 135v). Derlei Vorstellungen sind also nicht schriftgemäß. Sie haben in der kirchlichen Tradition keinen Anhaltspunkt. Sie sind Neuerungen aus menschlichen Überlegungen heraus. Ironisch läßt sich der Autor zum Abschluß der 29. Untersuchung darüber aus: «Et sic de similibus novellis mirandis dogmatibus quorundam, que si tantum essent fundata quantum in theologia et iuris canonico quantum sunt nova, non essent michi adeo miranda» (fol. 123r).

Vom Nutzen eines Konzils

Im Verlauf seines Traktes weist Huntpichler oft und oft die Meinung von der Superiorität des Konzils über den Papst als falsch zurück. Ist für ihn das Konzil überhaupt unnütz geworden? Huntpichler windet sich in dieser heiklen Frage. Es hat aber an manchen Stellen den Anschein, daß er auf der Ebene des Glaubens, wie auch des Lebens der Kirche, den Nutzen derartiger Versammlungen in Abrede stellt. Die Ausführungen darüber sind sichtlich bestimmt von den Verwicklungen, die sich aus dem Konzil von Basel ergaben. Zwei Versammlungen, jede mit einem Papst, zwischen beiden aber die Neutralen, die sich nach

⁵⁷ Fol. 40v–41r: Novissimis autem temporibus exorta est aliquorum contradictione et nova opinio, que valorem habet magnam apud quosdam precipue auctoritatibus et rationibus humanis, quibus solet ostendi, quod crebro melius et continuabilius sit, quod multitudo sapiencium regat communitatem in plenitudine potestatis, quam homo unus pro tempore ad dignitatem regis electus.

langen Verhandlungen auf die römische Seite schlagen und so erreichen, wozu das Konzil nicht im Stande war: Wiederherstellung der kirchlichen Einheit, um die es Huntpichler vor allem geht.

Bei anderen zeitgenössischen Theologen stand die Frage nach dem rechtmäßigen und von allen anerkannten Konzil im Vordergrund der Erörterung. So ist z. B. Huntpichlers theologischer Lehrer an der Wiener Universität, Thomas Ebendorfer, seit 1439 ganz mit dieser Frage befaßt. Für seinen Schüler aber geht es zuerst um die erschreckende Möglichkeit eines *Concilium malignantium*. Es kann ja sein, so führt er in der 24. Untersuchung aus, daß zunächst auf einer solchen Kirchenversammlung alles gut anläuft. Doch im Verlaufe der Verhandlungen kann es dazu kommen, daß sich unter dem Anschein der Gutwilligkeit, Schlechtgesinnte aus den verschiedenen Nationen einschleichen. Auch von der Rivalität der Nationen auf einem Konzil spricht Huntpichler. Dadurch kann aber, weil ja jede Nation leicht auf ihren eigenen Vorteil aus ist, die Arbeit nicht nur gelähmt werden, sondern es können auch Spaltungen entstehen⁵⁸. Der Wiener Dominikaner teilt also nicht mehr die Erwartungen, die man eine Generation vor ihm dem Konzil gegenüber entgegenbrachte. Nichts mehr von dem konziliaren Pathos, das etwa Gersons Rede *Ambulate, dum lucem habetis* vom 23. März 1415 zu Konstanz durchwehte. Hatte dieser noch in einer wenig später gehaltenen Rede über den Nutzen der Konzilien die Worte finden können: «Hinc est illud quod praediximus, quod ipsum est saluberrima et efficacissima regula ad regimen totius Ecclesiae tranquillum vel conservandum vel reformandum vel inveniendum, tamquam supremus et sufficiens legislator, universalis et potens ..»⁵⁹, so ist für Huntpichler dieses Auskunfts-

⁵⁸ Vgl. noch die anderslautende Antwort Cesarinis auf einem ähnlichen Einwands: Et praesupposito, quod essent inimicitiae permaximae, praelati jurarent interesse sanctis synodis in eorum consecratione, et quando incorporantur, jurant sacro concilio fideliter ac diligenter laborare pro honore sacri concilii, non ducis Mediolani, et dare sanum et salubre consilium, secundum Deum et conscientiam. Non est igitur verisimile quod aliquis sit immemor conscientiae sue. Zit. nach J. D. MANSI, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio XXX, Venedig 1792, 661. Einen Einblick in die tatsächlichen Bestrebungen gibt Vl. J. KOUDELKA, Eine neue Quelle zur Generalsynode von Siena 1423–1424, Zeitschrift für Kirchengeschichte 74 (1963), 244–264. Zur Vertretung nationaler Belange vgl. auch A. A. STRNAD, Konstanz und der Plan eines deutschen «Nationalkardinals», Neue Dokumente zur Kirchenpolitik König Siegmunds von Luxemburg, in: Das Konzil von Konstanz, Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie hrsg. von A. FRANZEN und W. MÜLLER, Freiburg 1964, 397–428.

⁵⁹ In der Rede vom 26. April 1415; zit. nach Mansi XXVIII, Venedig 1785, 556.

mittel suspekt geworden. Das Konzil ist nicht die letzte Zuflucht der Kirche. Es kann das nicht sein, wenn man ihm die Superiorität über den Papst zuerkennen will. Denn nur ein Papst, der nicht als Teil dieser Versammlung in deren Getriebe hineingezogen ist, sondern über dem Konzil steht, ist in der Lage, mit den Schwierigkeiten der Konzilien fertig zu werden. Nur er ist den Rivalitäten der Nationen gewachsen. Ohne die päpstliche Superiorität könnte es gar nicht ausbleiben, daß Spaltungen entstehen, wie das jetzt in Basel geschah, und wie das immer wieder in vielen menschlichen Gemeinschaften vorkommt. Nur weil die Kirche des Westens ein Oberhaupt hat, kennt diese nicht die vielen Spaltungen der Ostkirche⁶⁰.

In diesem Oberhaupt findet die Kirche ihre sichtbare Einheit im Glauben. Für Huntpichler ist das sichtbare Oberhaupt – er richtet sich ja noch gegen die Anhänger Basels – selbstverständlich Eugen IV. und dessen Nachfolger Nikolaus V.⁶¹. Die Kirche faßt er mit der mittelalterlichen Kanonistik als einen positiv verfaßten und sichtbaren Rechtsverband auf⁶². Von den «konziliaristischen» Theologen und Kanonisten unterscheidet er sich in dieser Frage aber darin, daß er die im Laufe des beginnenden Hochmittelalters vollzogene Identifizierung von *Ecclesia Romana* und *Ecclesia universalis* ungebrochen weiterführt. In der römischen Kirche findet die allgemeine Kirche ihre sichtbare Darstellung. Das Konzil, das als *Conventus ecclesiae universalis* die Gesamtkirche repräsentieren könnte, findet bei ihm keinerlei Niederschlag. Alle Vermittlung des Heiles ist an den Vicarius Christi gebunden: das ist der

⁶⁰ Ausgeführt fol. 97v–98v und zu anderen Stellen; fol. 109r: Sic enim videmus quando in aliqua universitate studii generalis in scienciis philosophicis, aut eciam in alia communitate quacumque, unicuique permittitur, ut sequatur suam ymaginacionem, multe oriunter et defensantur opiniones contrarie. Quemadmodum facti evidencia docet primo de philosophicis, qui proprio sensu innitentes, in multas sectas divisi sunt, secundo de hereticis, qui fuerunt non solum a fide orthodoxa dissentientes, sed et inter se ipsos.

⁶¹ In der gegen die Basler gerichteten ersten Untersuchung über Eugen IV: Cur non pocius retinuerunt sibi dominum Eugenium indubitatum summum pontificem a toto mundo nominatum, non obstante multiplici imperfectione sua (fol. 17r); wenig weiter: Quod scisma cum universis malis eo et occasione eius exortis et incomparabiliter peius fuit, cum dominum Eugenium continuasse usque ad obitum suum regimen ecclesie in pace et unione, cum multiplici sua imperfectione, quam ei imponebant vel vere vel false ut Deus novit (fol. 18r).

⁶² Z. B. fol. 109v: Ecclesia nil aliud est quam congregacio fidelium in unitate recte fidei. Zur Kirche als Congregatio oder Corporatio vgl. K. N. NÖRR (wie Anm. 51) bes. 25–44.

römische Papst⁶³. In dem Schlußsatz der 26. Untersuchung, die sich mit der päpstlichen Autorität in der Kirche befaßt, bringt er in Form einer Warnung diese heilsnotwendige Bindung an die römische Kirche zum Ausdruck: «Animadvertere ergo dignentur archiduces Basiliensium quod sanctus Jeronimus ... solum hoc modo sentit se securum in tanta scismaticorum diversitate, si firmiter pre cunctis Romane ecclesie adheret et obediret». Und einige Zeilen weiter: «Talia deberent perpendere Basilienses et videre cum quanto suo periculo stant a Romana ecclesia separati» (fol. 107r)⁶⁴.

Ein Konzil ohne Papst beziehungsweise über dem Papst ist also sinnlos. Gilt das gleiche auch von einem päpstlich geleiteten Konzil? In den zwei letzten Untersuchungen des ersten Teiles des Traktates wird über diese Frage gehandelt⁶⁵. Zunächst gilt, daß eine allgemeine

⁶³ Fol. 98v: Precipuum ergo refugium super terram est petra, quam Christus fundavit vite sue pro confugio omnium salvari volencium per ipsius redempcionem, ut scilicet super illam petram fundata sit ecclesia Christi. Fol. 104r: Auctoritas ecclesie principaliter est in papa ... expresse intelligunt hoc de universalis ecclesia in qua Romana est omnium fidelium mater et magistra, et expresse nominant papam et sedem Petri, in quo est principaliter auctoritas in ecclesia militante. Fol. 105r: Ecce testimonium tantorum doctorum, quod principalis auctoritas iudicandi de hiis, que ad fidem pertinent, est in papa tamquam in vicario Christi succedente in fide beati Petri. Fol. 107v: Ita, si quis a fide Romane ecclesie recesserit, necessario ruit in infidelitatem, quia reliquit vicarium Christi, a quo debent omnes fideles in fide doceri, si in materia fidei accidit aliqua dubitacio. Fol. 108v: Et iam allegatis auctoritatibus ... intelligi potest clare, quod omnes fideles debent inconcusse fidem tenere quam Romana ecclesia et sedes beati Petri profitetur et docet. Interessant ist die von Huntpichler weitertradierte Auffassung über die Bettelorden als Stützen der römischen Kirche! Ceterum instituit in fine temporum pauperes fideles quatuor ordines evangelicos, puta mendicantes, ut eciam illi quasi oculi quidam sedis apostolice ad dextram et sinistram respicientes secundum vitam contemplativam pariter et activam, particulas aliquas sollicitudinis apostolice gerunt in edificationem fidelium per doctrinas salutiferas et per venustum exemplum familiaris et edificatorie conversacionis in voluntaria paupertate christiana, ut sic sedes beatissima hos habet quasi quosdam spiritualiter a se missos administratorios angelos pauperes Christi divites in fide (fol. 121r); daran dann die Bemerkung: Si ergo supersunt quidam in universitatibus aut in religionibus sedi apostolice non sincere innitentes, videant quomodo satisfaciant sue missioni.

⁶⁴ Ähnlich auch in der 17. Untersuchung: Valde igitur formidare habent periculum et detrimentum salutis sue, qui sanctissimis domino Eugenio quondam et nunc domino Nicolao ausi sunt rebellare aut nunc audent (fol. 81r); daß sich in dieser Identifizierung im 15. Jahrhundert aber die Annäherung von Romana ecclesia und Kirchenstaat vollzog, übersieht Huntpichler wie so vieles andere. Vgl. dazu W. BRANDMÜLLER, Der Übergang vom Pontifikat Martins V. zu Eugen IV., Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 47 (1967), 596–627.

⁶⁵ Trigesima prima inquisitio: Utrum congregacionem fidelium in loco aliquo

Kirchenversammlung viele Vorteile auf ihrer Seite hat. Denn sie kann der gegenseitigen Erbauung und der Förderung des Meinungsaustausches dienen. Notwendig aber ist ein Konzil nicht; was es leistet, kann auch auf andere Weise zu Stande gebracht werden. Vor allem kommt einer derartigen Versammlung an einem Ort keine besondere Autorität zu⁶⁶. Man wird Huntpichler also richtig interpretieren, wenn man seine Auffassung dahingehend präzisiert, daß sich auf einem Konzil nur die *Zeugen*, nicht aber die *Richter* des Glaubens einfinden, und daß ihnen keinerlei Kompetenz *jure divino* eingeräumt wird.

Die Gründe für seine von ihm vorgetragene Auffassung sind zunächst von der politischen Situation diktiert. Er macht nämlich mit Recht darauf aufmerksam, daß es oft schwierig sein kann, ein Konzil einzuberufen. Es kann ja vorkommen, daß tyrannische Regenten den zur Teilnahme an der Kirchenversammlung Berechtigten, die Reiseerlaubnis verweigern. Auch ist es nicht ausgemacht, daß wegen der nationalen Rivalität über den Tagungsort Streit entstehen könnte. Schließlich erwähnt der Autor noch, daß bei Differenzen über wichtige Fragen sich auf den Konzilien, die zu ihrer Schlichtung einberufen würden, Parteien bilden könnten. Die schon vorher gefährdete Einheit würde dann durch das Konzil erst recht weiterer Gefährdung ausgesetzt. Wenn aber derartige Schwierigkeiten vorauszusehen sind, dann ist es besser, von vornherein auf ein Konzil zu verzichten. Das Urteil über die Opportunität einer Konzilsberufung aber liegt beim Papst. Er hat zu entscheiden

uno ad faciendum concilium convenientium loci unitas faciat aliquam habere auctoritem? (fol. 126v–129v); Trigesima secunda inquisicio: Utrum possibilis sit casus in quo non valeat concilium generale in loco uno sufficienter et jerarchice congregari? (fol. 129v–135v).

⁶⁶ Fol. 128r: Preterea unitas loci concilii generalis fidelibus in eo congregatis est multum accomodo pro mutuis habendis informacionibus viva voce, pro graciiosis exemplis alterutrum recipiendis per viros diversarum nationum, pro conciliis invicem celebrandis, pro disputacionibus et pro habendo refugium fidelium de tota ecclesia universalis ad certum locum, quasi ad montem supra quam civitas posita abscondi non potest, sed quamvis frequenter tanta sit commoditas ex loci unitate, tandem non videtur quod ideo unitas loci faciat habere aliquam auctoritatem.

Als Zusammenfassung der im Artikel angeführten Argumente: Videtur igitur, quod unitas loci frequenter sit ad *commoditatem*, non autem ad faciendum aliquam *auctoritatem* (fol. 128v). Zur gegenteiligen Auffassung in Patristik und im Konziliarismus vgl. Y. CONGAR, Konzil als Versammlung und grundsätzliche Konziliarität der Kirche, in: Gott in Welt II, Festgabe für K. Rahner, Freiburg 1964, bes. 135–149, 157–165. Soweit Huntpichler das Problem berührt, legt er auch hier Matth. 18,20 in einem anderen Sinne aus.

sowohl über die Einberufung als auch über die Fortsetzung einer allgemeinen Kirchenversammlung⁶⁷.

Ein Konzil gehört also nicht und unter allen Umständen zu den normalen Äußerungen des kirchlichen Lebens. Huntpichler meint, daß Gott auf andere und gleich treffliche Weise für seine Kirche Vorsorge treffen könne. Über eine ganze Seite hinweg ergeht sich dann der Autor in frommen Erwägungen über diese Vorsorge.

Die Verpflichtung von «Frequens»

Huntpichlers Auffassung widerspricht eindeutig der Basler Position. Aber sie richtet sich auch gegen das Konstanzer Dekret vom 9. Oktober 1417 über die Verpflichtung zu periodisch tagenden Konzilien. «Frequens» behandelt Huntpichler zu wiederholten Malen in seinem Traktat. Ausgangspunkt für die Überlegungen ist eine ganz bestimmte Fragestellung. Nämlich die Frage, ob die Fürsten des Reiches und der König schuldhafter Säumigkeit gezielen werden können, weil es nach Basel zu keinem neuen und von allen anerkannten Konzil mehr gekommen ist. Dieser Frage stellt sich der Autor in der 23. Untersuchung. Natürlich verteidigt Huntpichler seinen Landesherrn und bestätigt ihm, getan zu haben, was er konnte. Er greift also jene Argumente auf, mit denen am 8. September 1447 in Wien der Kanzler Friedrichs, die noch widerstrebenden Professoren der Universität zu überzeugen versuchte⁶⁸. Hunt-

⁶⁷ Fol. 131v–132r: *Preterea potest esse disposicio causarum talis, quod papa videns, quod viri diversarum nationum mittendi ad locum congregandi concilii verisimiliter non concordabunt, ... et tunc non expediretur congregari generale concilium. Preterea potest contingere quod de uno aliquo loco non potest provideri sine gravi desiderio aliquarum principalium nationum, que de nullo unoquoque loco consentire dignantur, suo modo contingere posset de generali concilii continuacione, et ideo securius videtur, quod tam congregacio quam continuacio generalis concilii sit in arbitrio sedis apostolice. Cui dum videtur, quod non bene possit congregari concilium generale, senciendum est quod non possit congregari, quia solum hoc possumus, quod bene possumus. Preterea, si alii preter papam vel contra papam vellent congregare vel eciam continuare concilium generale, potest multociens contingere, quod in continuacione orientur discordie et scismata, nisi presidet aliquis in plenitudine potestatis ... Videtur ergo quod sit in arbitrio pape congregacio concilii generalis, quia possibilis sit casus, quo non possit verum tocius universalis ecclesie concilium congregari.*

⁶⁸ Im Protokoll darüber heißt es in den Akten der Wiener Artistenfakultät: *Et incepit a principio eleccionis Regie maiestatis in Regem Romanorum, quomodo multa impensas fecisset et dietas instituisset et labores et fatigas per se in propria persona fecisset et plurimos nuncios misisset ad habendum unionem et procuran-*

pichler befürwortet die Handlungsweise Friedrichs III. und gibt damit zu, daß «Frequens» nicht verpflichtend sein kann. Nicht umsonst wird in der genannten Untersuchung als erstes Argument für die Wahrheit der als falsche Behauptung formulierten Frage angeführt: Wollte man behaupten, der König und die anderen Fürsten hätten getan was sie konnten, dann müßte man ja zugeben, daß es unmöglich war, ein neues Konzil einzuberufen. Das aber würde bedeuten, daß das Dekret des Konstanzer Konzils nicht in allem vernünftig und anwendbar ist⁶⁹. Huntpichler leugnet an der Stelle den Sinn von «Frequens» nicht. Er relativiert aber dessen Verpflichtungscharakter. Die Beharrung auf der Verbindlichkeit von «Frequens» ist falsch, denn dieses Statut ist kein göttliches Gebot, sondern ein menschliches oder ein positives Gesetz. Es verpflichtet nur insoweit, als es mit Nutzen anzuwenden ist⁷⁰. Am Ende dieser Untersuchung heißt es dann, wenn heute die Väter dieses Dekretes noch leben würden, hätten sie von ihrem affirmativen Gesetz Dispens erteilt. Huntpichler arbeitet also mit der geläufigen Unterscheidung von der *Forma verborum* und der *Intentio legislatoris*⁷¹. Darüber verbreitet er sich ausführlich in den Untersuchungen 3–6.

Zu diesen Unterscheidungen, die natürlich in der mittelalterlichen Kanonistik und Schriftauslegung gang und gäbe waren, zwingen aber

dum unionem in sancta matre ecclesia, nunc inducendo patres in Concilio, nunc illum nunc alium pro papatu contendencium, ut bonum medium inveniri et haberi possit ad habendum unionem in ecclesia, sed quia eciam dns. Rex cum dominis Electoribus stetit ad tempus in quadam neutralitate, in qua non poterat amplius subsistere propter periculum animarum, et quia non posset dominus Rex procurare unionem in ecclesia, cum multos modos attentasset, ut supra tactum est, ubi sibi et suis apparuit, nisi declarando se pro una parte; et sic declaravit se primo pro parte Eugenij, eo defuncto declarare voluit se pro successore scil. domino Nicolao quinto nominato. Zit. nach R. KINK I/2 (wie Anm. 15), 77, nr. 67. Huntpichlers häufige Bezugnahme auf die königliche Neutralität und die Hervorhebung der Bemühungen des Königs um eine Einigung, nehmen sich wie ein Kommentar zu der in den Fakultätsakten festgehaltenen Rede des königlichen Kanzlers aus.

⁶⁹ Fol. 91v: Si enim non falsum esset id, de quo fit mencio, sequeretur, quod impossibile fuisse observari magnum decretum Concilii Constantiensis Frequens, et ex hoc sequeretur, quod decretum illud non per omnia fuisse rationale et expediens, cum non semper possit observari ad intencionem statuencium, que intencio videtur fuisse, quod imperpetuum debeat concilia continuari semper novum inchoando lapsu decennio a fine concilii immediate precedentis.

⁷⁰ Fol. 94v: Nec legislatores statuti Frequens intenderunt ligare ecclesiam ad semper observandam statutum illud secundum formam verborum, sed intencio eorum fuit, statutum illud observari semper tunc cum per eius observationem unioni et bono statui ecclesie providetur.

⁷¹ Diese Unterscheidung wendet Huntpichler auch in der Schriftauslegung an; vgl. dazu I. W. FRANK, Leonhard Huntpichler, 364–365.

nicht nur mißliche politische und kirchenpolitische Verhältnisse. Das Dekret selber – so führt Huntpichler in dem Zusammenhang der vier erwähnten Untersuchungen weiter aus – bereitet Schwierigkeiten. Denn es besteht keine Klarheit darüber, für wen das Dekret erlassen wurde: Für die ganze Kirche, für den Papst allein, für die vornehmsten Glieder der Kirche, für die Gläubigen ohne den Papst? Die zwei zuletzt genannten Möglichkeiten scheiden von vornherein aus. Sie würden nur dem Schisma Vorschub leisten oder wären überhaupt unnütz. So bleiben nur die zwei ersten Möglichkeiten. Für die Gesamtkirche kann aber diese Verpflichtung auch nicht gelten. Denn ein Konzil kann nicht für ein folgendes bindende Vorschriften erlassen. Die positiven Gesetze, zu denen es ermächtigt ist, haben ja keine zwingende Verbindlichkeit; über ihre Anwendung muß vielmehr jeweils entschieden werden. Für den Papst kann diese Verpflichtung aber auch nicht gelten. Das könnte man nur von der Voraussetzung her annehmen, daß das Konzil über dem Papst stünde, ein Grundsatz, der – wie Huntpichler an der Stelle einräumt – mindestens bei der Mehrzahl der Gläubigen nicht sicher angenommen wird. Wenn aber in dieser wichtigen Sache ein Zweifel besteht, dann entfällt die Verpflichtung, weil mit dem Charakter eines Gesetzes der Zweifel über seine Gültigkeit nicht vereinbar ist. Wer dann eigentlich mit dem Dekret angesprochen sein soll, weiß Huntpichler auch nicht: «Qui autem sint illi, cupio audire maiores meos et peritos» (fol. 40v). Wie immer man die Sache mit «Frequens» auch drehen will, für Huntpichler steht es fest: Das Dekret ist ein affirmatives Gesetz, über dessen Anwendung der Papst zu entscheiden hat. Die bereits in bezug auf «Haec sancta» zitierte Stelle aus der 31. Untersuchung gilt auch für «Frequens»: «Quod papa lege divina est super omne concilium et omnem humanam legem et ideo omne decretum concilii Constantiensis tantum est ratum et gratum quantum prodest universalis ecclesie et quantum approbat Vicarius Christi summus pontifex» (fol. 129v).

«Frequens» ist nach Huntpichlers Meinung aber auch ein unnützes Gesetz. Denn wenn sich einmal die Notwendigkeit für ein Konzil ergeben sollte, dann ist zunächst einmal anzunehmen, daß der Papst sehr wohl aus eigenem Antrieb ein solches einberufen würde! Von Huntpichlers Auffassung her ist es darum nur folgerichtig, wenn er sein Urteil über dieses Dekret in die Worte kleidet: «Et ita inutile erit preceptum, cum eius observancia finaliter consistit in voluntate domini apostolici» (fol. 35r).

Vom Wortlaut her hat «Frequens» also keinen absoluten Verpflichtungscharakter. Aber auch nicht von der Intention her. Huntpichler

bescheinigt den Gesetzgebern von Konstanz Eifer für die Sache der Kirche, der mit diesem Dekret geholfen werden sollte. Damals also war das Gesetz gut. Aber man würde die Konzilsväter von Konstanz mißverstehen, wollte man annehmen, sie würden auf der Befolgung des von ihnen erlassenen Gesetzes auch dann noch bestehen, wenn von vornherein feststünde, daß aus der Einberufung und Fortsetzung eines Konzils nur Streit, Haß und Beeinträchtigung der päpstlichen Gewalt entstünden⁷².

Konzil und Kirchenreform

Die Theoretiker des spätmittelalterlichen Konziliarismus dachten über das Wesen der Kirche, ihre Repräsentation und Gewaltausübung nach. Im Grunde aber war die konziliare Theorie auf die Praxis ausgerichtet. Man wollte Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Das besondere Ziel dabei war: Die Hypertrophie des päpstlichen Kirchenregiments zu beseitigen; man wollte einen Papst, der *secundum canones* regiere. Das periodisch tagende Konzil dachte man sich dafür als eine Art Kontrollinstanz. Um der Reform willen also brauchte man Konzilien. Wer Reformer sein wollte, musste auch «Konziliarist» sein⁷³. In einer Rede vom 16. Oktober 1434 bringt Kardinal Cesarini diesen Zusammenhang von Konzil und Reform zum Ausdruck: «Item, concilium Constantiense voluit concilia fieri ad reformationem ecclesiae in capite et in

⁷² Fol. 42v: Nullatenus autem potest presumi, quod optimi patres de omni natione ecclesie jerarchice et copiose congregati, intenderunt perpetuare debere de decennio in decennium concilia talia, que legittime congregata, non legittime continuantur, in precedenti facto et modo, sed in rixis, odiis, et falsitate contra veritates theologicas et canonicas et in depressionem auctoritatis summi pontificis in terris, quem Christus ipse instituit. Ausführlich ist von der Unmöglichkeit das Statut immer einzuhalten auch in der 24. Untersuchung die Rede (fol. 95r–102r); im Anschluß an Summa Theologiae I–II, 96 a 6 wird von der Gesetzesepikie, die auch für «Frequens» beachtet werden muß, gehandelt in der fünften Untersuchung (fol. 44r–46r).

⁷³ Vgl. dazu H. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient I, ²Freiburg 1951, Erstes Buch, bes. S. 93–132; K. A. FINK, Papsttum und Kirchenreform nach dem Großen Schisma, Tübinger theol. Quartalschrift 126 (1946), 110–122; DERS., Die konziliare Idee im späten Mittelalter, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (Vorträge und Forschungen hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte IX), Konstanz 1965, 119–134. Gemeint ist mit Reform zunächst die der Verfassung – oder wenigstens die der Verwaltung – der Kirche bzw. der römischen Kurie. Nicht alle Konziliaristen arbeiteten dafür eine durchdachte Ekklesiologie aus, in der die Gedanken einer geistgewirkten Einheit wieder in den Vordergrund rückten; vgl. dazu die Bemerkungen zu Gerson von J. CONGAR, Konzil als Versammlung und grundsätzliche Konziliarität (wie Anm. 66), 143.

membris. Si papa potest dissolvere, quod verisimile faceret, si sentiret aliquid fieri contra eum, frustraretur omnis effectus illorum patrum et conciliorum»⁷⁴. Auch Thomas Ebendorfer wurde um 1433/34 von der Sorge umgetrieben, es könne Basel wie Pavia und Siena ergehen. Denn wenn jetzt Basel der Auflösung nicht entgeht, werden die Päpste ohne zu zögern auch die folgenden Konzilien auflösen. Dann wäre aber die konziliare Idee nicht mehr zu verwirklichen⁷⁵.

Huntpichler teilt diese Sorgen ganz und gar nicht. «Frequens» kann nicht ein für immer gültiges Gesetz sein, weil es allein dem Papst zu kommt, über Einberufung, Fortsetzung oder Verlegung eines Konzils zu entscheiden. «Ipse idem dominus apostolicus ... sine predicto precepto potest semper concilium convocare» (fol. 35r). Von einem Mißtrauen gegen den päpstlichen Reformwillen findet man also bei Huntpichler keine Spur.

Wie denkt dieser Dominikaner eigentlich über den *Dominus apostolicus*? Er kannte doch die kanonistische Literatur, die von der Möglichkeit des schlechten oder unnützen Papstes wußte.

In der 22. Untersuchung kommt Huntpichler darauf zu sprechen. «Si autem sedis apostolica vacaverit, aut papa deprehensus est esse hereticus vel vehementer de heresi suspectus aut destructor ecclesie, per quod intelligitur esse mala fide, procedendus est modis, qui dudum in sacris canonibus traditi sunt et non secundum novas opiniones particulares» (fol. 89v). Was die Canones für einen derartigen Fall vorsehen, führt der Autor an dieser Stelle nicht näher aus; er tut es auch nicht an anderer Stelle. In der 32. Untersuchung ist noch einmal von dem hartnäckigen und der Häresie verdächtigen Papst die Rede, aber auch hier wird der Kern der Sache umgangen. Huntpichler begnügt sich mit der Auskunft, daß ein mit derartigen Mängeln behafteter Inhaber des Amtes, dieses in Wirklichkeit gar nicht innehalt; denn auf einem solchen Fundament könnte die Kirche Jesu Christi nicht gegründet sein. Wenn also das besagte Crimen festgestellt wird, dann richtet die Kirche nicht über einen Papst, sondern über einen, der wie irgendein Mensch ohne be-

⁷⁴ Zit. nach Mansi XXX, 647 (an der Stelle geht es um die unrechtmäßige Auflösung des Basler Konzils durch Eugen IV.). Die reformerische Hoffnung bringt Gerson in der Rede vom 26. April 1415 wieder zum Ausdruck: Quoniam, si tot et tam enormia discrimina provenerunt Ecclesiae Dei, dum cessatum est a Conciliis Generalibus, quanta demum erit salutaris utilitas ex frequentiori celebratione, perspicuum est (Zit. nach Mansi XXVIII, 557).

⁷⁵ Vgl. darüber K. A. FINK, Die konziliare Idee im späten Mittelalter (wie Anm. 73), 132–133.

sondere Autorität zu erachten ist. Huntpichler schreibt hier aus der Tradition geläufige Dinge nach und folgert: «Et ita ecclesia nunquam iudicat vel deponit papam» (fol. 132v). Die Unantastbarkeit des obersten Hirtenamtes ist für ihn gerettet. Damit ist das heikle Problem erledigt. Er führt also den Stand der Diskussion weiter, wie sie im 13. Jahrhundert geführt wurde. Weil aber damals diese Dinge alles anders als einheitlich bedacht wurden und durchgeklärt waren, sahen sich die konziliaren Kanonisten gezwungen, in diesem Punkt konkrete Folgerungen zu ziehen und Anweisungen zu geben.

Zum schlechten Papst, der aber offensichtlich nicht der Häresie verdächtigt werden kann, weiß Huntpichler zweierlei zu sagen. Zunächst sagt er ganz schlicht: Ein schlechter Papst ist nicht schlimmer als ein schlechtes Konzil. In der 24. Untersuchung begegnet er dem Einwand, der Kirche sei mit dem Verweis auf den Papst als letzte Instanz nicht gedient, weil es ja auch schlechte Päpste geben kann. Darauf Huntpichler: «.... quia contingit papam esse inutilem et malum, dicitur eis, quod contingit eciam concilium sumptum sine inclusione pape esse malum et inutile, et non minus nocivum ecclesie, si haberet plenitudinem potestatis super papam et super totam ecclesiam» (fol. 99v).

Zum anderen verweist er darauf, daß ein schlechter Papst einfach zu ertragen sei: «Tollerandus est humiliter quasi habens potestatem a Deo datam et suam maliciam a Deo permissam propter multitudinem peccatorum nostrorum» (fol. 100r). Wo immer Huntpichler auf den schlechten Papst zu sprechen kommt, wird das damit aufgegebene Problem mit derlei Verweisen entschärft. Alle anderen Lösungen würden zur Spaltung führen; die Einheit der Kirche geht aber über alles. Huntpichler opfert also das Verlangen nach Reform der Sorge um die Einheit.

Bei der Frage nach den Beratern des Papstes steht wieder dieses Anliegen im Vordergrund. In der 29. Untersuchung, in der Huntpichler in Abrede stellt, daß es vor allem dem Konzil zukomme, allgemein verpflichtende Verfügungen zu erlassen, handelt er darüber. Zunächst wird eingeräumt, daß es gut ist, wenn sich der Papst des Rates verständiger und erfahrener Männer bedient. Aber man kann dem Papst darüber keine Vorschriften machen. Überläßt man die Auswahl ihm selbst, dann gibt man ja indirekt zu, daß der Papst im Besitz der Gewaltenfülle ist. Will man ihm aber bestimmte Ratgeber vorschreiben, dann möge man sehen, was für ein Streit unter den dazu Deputierten im Laufe der Zeit entstehen wird. Denn es würde nicht ausbleiben, daß die einen davon zum Papst hielten, die anderen aber gegen ihn eingestellt wären. Dem

Frieden und der Einheit wäre das alles nicht förderlich. Hält man sich auch noch vor Augen, daß diese Ratgeber sicherlich aus den einflußreichen Männern der Kirche genommen würden, dann könnte es kaum ausbleiben, daß daraus große Gefahren und Spaltungen entstünden⁷⁶. Also auch hier wieder Betonung der im Papst allein auszuübenden Gewaltenfülle.

Diesem Anliegen wird auch noch die geläufige kanonistische Formel *Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet* eingeordnet.

In der 7. Untersuchung legt Huntpichler diesen, in einem Einwand aufgegriffenen Satz folgendermaßen aus: «Bona enim, que pro communitate a maioribus ordinantur, debent ab omnibus laudari et approbari» (fol. 80r)⁷⁷. Die absolutistische Deutung der päpstlichen Monarchie kündet sich mit einem derartigen Verständnis, das in der politischen Verfassungsgeschichte der Zeit freilich seine Entsprechung hat, bereits an⁷⁸. Dieser im Papst sichtbaren Einheit ist auch das Konzil untergeordnet. Mit anderen Worten: Für Huntpichler erschöpft sich der Sinn einer allgemeinen Kirchenversammlung darin, die Einheit zum Ausdruck zu bringen, beziehungsweise diese wiederherzustellen. Konstanz ist darum auch für Huntpichler ein großes Konzil. Denn es schenkte der Christenheit wieder ein von allen Christen anerkanntes Oberhaupt. Daß die Kir-

⁷⁶ Fol. 119r: Queritur ab illis, quos de ecclesia papa debeat habere consultos et requisitos in causa ecclesie. Si aliquos, ad quem pertinebit aliquociens pre ceteris deputare ad agendum cum papa, et eos mutare dum expedit? Si ad papam hoc pertinet et solus hoc facere potest, iam incident illud, quod evadere voluerunt, quod papa implicite habet plenitudinem potestatis. Quia ipse tales sibi ipsi potest deputare, quos scit in omnibus sibi consentire. Si ad ecclesiam vel ad concilium pertinet sine papa tales deputare pape cum agere teneatur negotia ecclesie, cogitat quisque apud se, qualiter hoc modo prodesset in successu temporis paci et unitati, quod quia aliqui ex illis deputatis sentirent concorditer cum papa, alii contra papam. Raro fieret sine gravaminibus vel periculis vel sine scismate, eo quod verisimiliter tales deputati essent de maioribus in ecclesia. Rectius ergo creditur, quod papa per se habet plenitudinem potestatis ...

⁷⁷ Zur anderen und sachgemäßer Deutung vgl. J. CONGAR, *Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet*, Revue historique du droit français et étranger 35 (1958), 210–259; A. MARONGIU, Il principio della democrazia e del consenso (*quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*) nel XIV secolo, *Studia Gratiana* 8 (1962), 553–575.

⁷⁸ Zur Entwicklung der absolutistischen Monarchie, vgl. H. LUTZ, *Ragione di Stato und christliche Staatsethik im 16. Jh. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 19)* Münster 1961; die Entwicklung des «theoretischen Papalismus» muß in diesem Zusammenhang gesehen werden. Im 15. Jh. freilich beginnt erst diese Entwicklung; vgl. dazu den Beitrag von U. HORST, Kirche und Papst nach Dominicus Báñez, w. u. S. 213 ff.

chenversammlungen auch für die Reform zuständig sein könnten, wird im Zusammenhang der 32 Untersuchungen des Traktates nirgends gesagt.

Huntpichler gehörte zu seiner Zeit gewiß nicht zu den Männern, die für die Reformation nichts übrig gehabt hätten. Er trat selber in einen Konvent ein, der innerhalb der Reformbewegung der deutschen Dominikanerprovinz Teutonia bald eine wichtige Rolle übernahm. Huntpichler war selber daran beteiligt. Er war es, der auf einer Tagung der Observanten der Provinz 1446 zu Nürnberg ein Programm mitentwarf, das für die weitere Ausbreitung der Reformbewegung die Richtung wies⁷⁹. Für einige Jahre übernahm er als Generalvikar die Leitung der Observantenklöster in Ungarn⁸⁰. Auch die Zustände unter dem Klerus der Diözese Passau waren ihm nicht gleichgültig. In einem längeren Schreiben unterbreitete er im Januar 1462 dem damaligen Passauer Offizial, Johann Oetting, Vorschläge zur Hebung der Zucht des Klerus⁸¹.

Für seine Reformideale ist gerade dieses Schreiben aufschlußreich. Huntpichler geißelt die Pfründenjagd, die mangelhafte Bildung und den schlechten Lebenswandel der Kleriker. Er behandelt also mit moralischen Zusprüchen und Appellen die Symptome einer tiefliegenden «Krankheit». Das System selber greift er nicht an. Das Konzil als kirchliches Verfassungskorrektiv kommt für Huntpichler ja nicht in Frage. Verbaute ihm sein papalistischer Standpunkt die Einsicht in eine derartige Möglichkeit? Gaben ihm nicht auch die Zustände im eigenen Orden recht? Denn in der Verfassung des Predigerordens waren die periodischen Vollversammlungen (General- und Provinzkapitel) vorgesehen. Für die Leute der Reform erwiesen sich aber diese Tagungen eher als Hemmnis denn als Förderung. Näher geht Huntpichler freilich auf derlei Fragen nirgends ein. Wahrscheinlich hat er auch gar nicht durchschaut, worum es zu seiner Zeit im großen und im kleinen letztlich ging.

Denn welches kirchliche System hätte man um die Mitte des 15. Jahrhunderts angreifen müssen? Oder anders gefragt: War der Konziliarismus als Kirchenreform überhaupt noch ein gangbarer Weg? Übersahen die konziliaren Reformer nicht doch, daß bereits neue Kräfte am Werk, und sie selber nur noch die Geschobenen waren? Im «Herbst

⁷⁹ Das Protokoll ist abschriftlich erhalten: Dominikanerkloster Wien, Bibliothek Cod. nr. 69/270, fol. 167r.

⁸⁰ Zur Reformtätigkeit in Wien, der Provinz und in Ungarn vgl. I. W. FRANK, Leonhard Huntpichler, 329–333.

⁸¹ Zu dem aus drei Briefen bestehenden Mahnschreiben vgl. I. W. FRANK, a. a. O., 353–354.

des Mittelalters» zeigte sich nämlich, daß weder der im Papst noch im Konzil *geeinten abendländischen Christenheit* die Zukunft gehören würde, sondern den im Landesfürsten erstarkenden Territorialgewalten. Als *Princeps in ecclesia* bauten diese zunächst gegen den Papst im Verein mit dem Konziliarismus ihr landesfürstliches Kirchenregiment aus, dann mit dem Papst gegen das Konzil. Treffender müßte man wohl sagen: auch ohne den Papst⁸². Denn die kirchlichen Belange, die freilich damals noch weit ins politische, soziale und wirtschaftliche Leben der Öffentlichkeit hineinragten, wurden mehr und mehr in den Dienst der landesfürstlichen Interessen genommen. Die Betonung der absoluten Gewalt des Papsttums, das nach dem Scheitern von Basel und des geplanten neuen dritten Konzils wieder zahlreiche bedeutende und unbedeutende Vertreter fand, war für die erstarkte und selbstbewußt gewordene landesfürstliche Gewalt keine echte Bedrohung mehr.

Wenn im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts Theologen und Kanonisten das Papsttum als die Institution, von der alle in der Kirche geübte Gewalt ausgeht, gesteigert betonten, dann kann man diese Bemühungen als «historische Notwendigkeit» verstehen⁸³: Inmitten eines sich in die neuzeitlichen Staaten ausfächерnden Europas sollte das Papsttum wenigstens kirchlich als übernationaler und sichtbarer Einheitsbezug erhalten bleiben.

⁸² Das mit diesem Hinweis angeschnittene Problem wird z. B. von einem weiteren Hintergrund her beleuchtet von K. Bosl, Der geistige Widerstand am Hofe Ludwigs des Baiern gegen die Kurie, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (Vorträge und Forschungen hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte IX), Konstanz 1965, 99–118.

⁸³ Das Problem der nicht erledigten Kirchenreform wird dadurch nicht als Nebensache zur Seite geschoben; es soll aber damit angedeutet werden, daß im 15. Jahrhundert auch das Konzil nicht mehr als Mittel zur kirchlichen Erneuerung wirken konnte.